



STADT HENNEF
Der Bürgermeister

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 08.11.2023

Mit freundlichen Grüßen



Mario Dahm
Bürgermeister

Gremium		
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss		
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	20.11.2023	17:00
Sitzungsort		
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef		

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und
während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2023 anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der "Christmas Avenue"	1
1.2	Anpassung der Gratifikationen bei Vereinsjubiläen; Antrag der Fraktionen von CDU und Unabhängigen vom 02.08.2023	2
1.3	Förderung der Transparenz der demokratischen Prozesse im Rat und in seinen Ausschüssen der Stadt Hennef; Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.08.2023	3
1.4	Bürgerantrag "ADFC-Konzept für eine Radpendlerroute Hennef-Eitorf" vom 15.09.2023	4
1.5	Tauschvereinbarung Flurbereinigung Mittlere Sieg 2	5
1.6	Einleitung eines Vergabeverfahrens für die Unterstützung durch einen Dienstleister bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels	6
1.7	Bürgeranfrage vom 13.09.2023 zur Erhaltung einer Firma am derzeitigen Standort; Anregung gemäß §24 GO NRW	7
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Vorläufige Haushaltsführung (mündlicher Bericht)	
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Kauf eines Objektes	8
4.2	Anmietung eines Objektes für die Unterbringung geflüchteter Menschen	9 (Nachtrag)
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz

TOP: 1.1

Vorl.Nr.: V/2023/4201

Anlage Nr.: 1

Datum: 30.10.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	20.11.2023	öffentlich

Tagesordnung

Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2023 anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der "Christmas Avenue"

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt im Wege der Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW, die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2023, anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der „Christmas Avenue“.

Begründung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger*innen und Besuchende und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung

sowie am selben Tag erfolgt.

Der Hennefer Weihnachtsmarkt ist eine seit Anfang der 90er Jahre im Hennefer-Zentrum stattfindende Tradition. Seit 2005 wird der Weihnachtsmarkt von der Stadtverwaltung organisiert. 2022 wird gleichzeitig - wie bereits in den letzten Jahren - ergänzend dazu eine Veranstaltung der Werbegemeinschaft e.V. mit Namen „Christmas Avenue“ stattfinden.

So werden neben dem Weihnachtsmarkt auf dem Marktplatz und dem Hüttenzauber auf dem Stadtsoldatenplatz, beides organisiert von der Stadtverwaltung, zusätzlich auf der Frankfurter Straße verschiedene Märkte umspielt von diversen weihnachtlichen Highlights und Aktionsflächen geboten (Details siehe Konzept „Christmas Avenue“). Begleitend dazu soll ein verkaufsoffener Sonntag stattfinden.

Die Veranstaltungsfläche erstreckt sich dabei entlang der Frankfurter Straße Ecke Burggasse bis Ecke Alte Ladestraße sowie Marktplatz und Stadtsoldatenplatz. Die Bezugsfläche für die Ladenöffnung beschränkt sich auf diesen Bereich. Der Bereich wird im Lageplan dargestellt. Es handelt sich hierbei nicht um ein rein wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber*innen. Vielmehr ist der verkaufsoffene Sonntag im Bereich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der „Christmas Avenue“ ein zusätzliches Angebot, das mittlerweile ein fester Bestandteil der Veranstaltung geworden ist.

Der Hennefer Weihnachtsmarkt mit der „Christmas Avenue“ führt zu einer deutlichen Belebung des Ortskerns, da an dieser Veranstaltung mit bis zu 8.000 Besuchenden gerechnet werden kann. An einem durchschnittlichen Samstag wird die Besucherzahl der Hennefer Innenstadt auf circa 3.000 Menschen geschätzt. Die Veranstaltung zieht damit für den Sonntag ein Vielfaches der üblichen Besucherzahl an.

Die Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag, dem 03.12.2023 dient auch dazu, den Besuchenden das innerstädtische Warenangebot des Einzelhandels näher zu bringen. So soll das Interesse am Hennefer Einzelhandel für Bürger*innen weiter vorangetrieben sowie der Einzelhandel in den zentralen Versorgungsbereichen dadurch, auch in Konkurrenz zu den vielfältigen Online-Angeboten gestärkt werden.

Das nach § 6 Abs. 4 Satz 5 Ladenöffnungsgesetz NRW notwendige Anhörungsverfahren der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, der Kirchen und Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer wurde durchgeführt.

Der Einzelhandelsverband begrüßt die vorgesehene Sonntagsöffnung.

Die katholische Kirche plädiert grundsätzlich für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen.

Jedoch sieht die kath. Kirche die gottesdienstlichen Belange nicht tangiert, insofern bestanden auch hier keine rechtlichen Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung.

Die Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Die evangelische Kirchengemeinde, Ver.di, die IHK und die Handwerkskammer haben sich bis zur Erstellung der Vorlage nicht geäußert.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Digitalisierung und Tourismus wird in seiner Sitzung am 09.11.2023

vorberatend beteiligt und eine Beschlussempfehlung abgeben.

Da eine Einberufung des Rates vor der Durchführung der Verkaufsstellenöffnung am 03.12.2023 nicht mehr möglich ist, wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 03.12.2023 in Form einer Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO NRW durch den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschlossen.

Die Eilentscheidung wird dem Rat in seiner Sitzung am 04.12.2023 zur Genehmigung vorgelegt.

Hennef (Sieg), den 30.10.2023

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Mario Dahm', written over a horizontal line.

Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

Konzept VOS Werbegemeinschaft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2023, anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der „Christmas Avenue“

Lageplan

Klimacheck

Stellungnahmen der Verbände

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 03.12.2023,
anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird für die Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(Verkaufsstellenöffnung)

Aus Anlass des Hennefer Weihnachtsmarktes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 03.12.2023, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(Voraussetzungen für die Verkaufsstellenöffnung)

- (1) Die öffentliche Wirkung des Hennefer Weihnachtsmarktes hat gegenüber der werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsstellenöffnung im Vordergrund zu stehen. Bei Werbemaßnahmen der Veranstalter muss der Hennefer Weihnachtsmarkt für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.
- (2) Zwischen der Veranstaltungsfläche des Hennefer Weihnachtsmarktes und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen. Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, geht hervor, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche des Hennefer Weihnachtsmarktes zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

(Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten (siehe § 1 dieser Verordnung) und / oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches (siehe § 2 Absatz 2 dieser Verordnung) öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 03.12.2023, anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes und der „Christmas Avenue“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

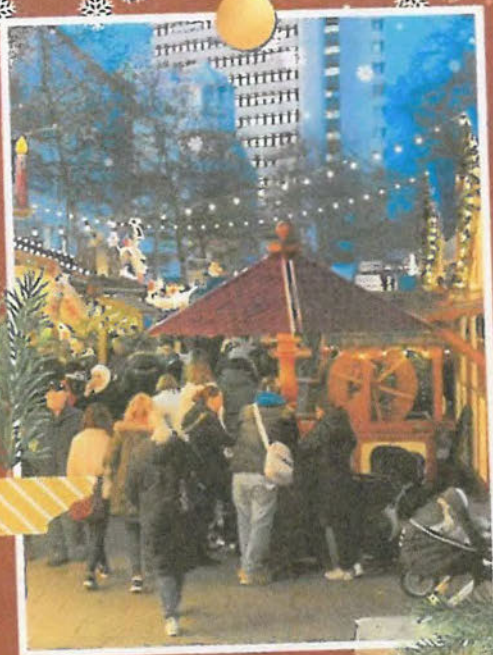
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den

Mario Dahm
Bürgermeister

Idee:

Erweiterung des traditionellen Weihnachtsmarkts der Stadt Hennef durch die Werbegemeinschaft auf der Frankfurter Straße, um zentrale Bereiche der Innenstadt einzubinden.



*Traditioneller
Weihnachtsmarkt*

Konzept für
Freitag, den 1.12.2023
bis Sonntag, den 3.12.2023



Verkaufsoffener
Sonntag
von 13-18 Uhr

Warum?

- Kulturelle Tradition bewahren: Die Pflege solcher Traditionen trägt dazu bei, die kulturelle Vielfalt und den kulturellen Reichtum zu bewahren.
- Förderung des Gemeinschaftssinns: Weihnachtsmärkte bringen Menschen zusammen.
- Förderung des Handwerks und Künstler der Region: Weihnachtsmärkte bieten (unbekannten) Handwerkern und Künstlern eine Plattform, um ihre Produkte zu präsentieren und zu verkaufen.
- Förderung der Einzelhändler durch zahlreiche Besucher: Weihnachtsmärkte können einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen für eine Stadt oder Region bringen. Weihnachtsmärkte ziehen Touristen an, die Geld ausgeben, um lokale Geschäfte, Restaurants und Hotels zu unterstützen.



Stimmungsmacher



wetterfeste
Aufenthaltsmöglichkeiten

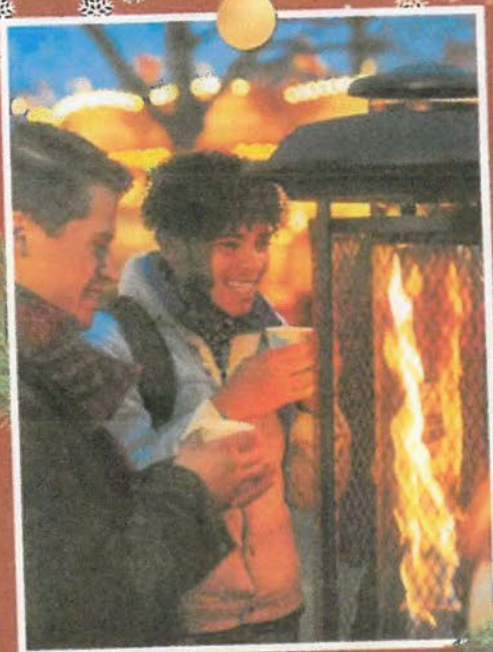


Foto und
Dekostellen für Familien



Veranstaltungsübergreifende
Dekopunkte

Werbe — Gemeinschaft
Hennef



Glühwein- wanderweg

In Kooperation mit dem traditionellen
Weihnachtsmarkt der Stadt Hennef und
dem Hüttenzauber findet übergreifend
über die Veranstaltungen ein interaktiver
Glühweinwanderweg statt.

Werbe — Gemeinschaft
Hennef

Rahmenbedingungen

- Anmeldung erforderlich, aber keine Standgebühren
- Infrastruktur auf der Fläche (Strom) wird durch Strompauschale finanziell getragen und teilweise durch Werbegemeinschaft subventioniert
- Es werden immer beide Seiten der Straße belegt und Einzelhändler vor Ort integriert
- Kooperation: Übergreifende Dekopunkte verbinden die Veranstaltungen für Besucher
- WC an zwei zentralen Stellen (Ausnahme: ortsansässige Gastronomen)



Zielgruppe:

Familien und Freundesgruppen aus der Region des Rhein Sieg Kreises.
Erwartet werden 10 - 15 Tsd. Besucher verteilt über den jeweiligen Tag.
Besucherstärkster Tag wird erfahrungsgemäß der VOS.

 Glühweinwanderweg

WG Mitglieder

 Aussteller

 Food & Gastronomic

Zeitplan

Freitag:

12:00 Uhr Sperrung der Frankfurter Straße
und Aufbau durch Aussteller bis 15:30 Uhr

16:00 Uhr Beginn der
Veranstaltung bis 20 Uhr

Samstag

von 11 20 Uhr

Sonntag

11 19 Uhr

22:00 Uhr Freigabe der Straßensperrung

SIE BRAUCHEN MEHR INFOS ?
SPRECHEN SIE UNS GERNE
DIREKT AN.

Julia Gerlach: 0176 47783823
info@werbegemeinschaft-hennef.de

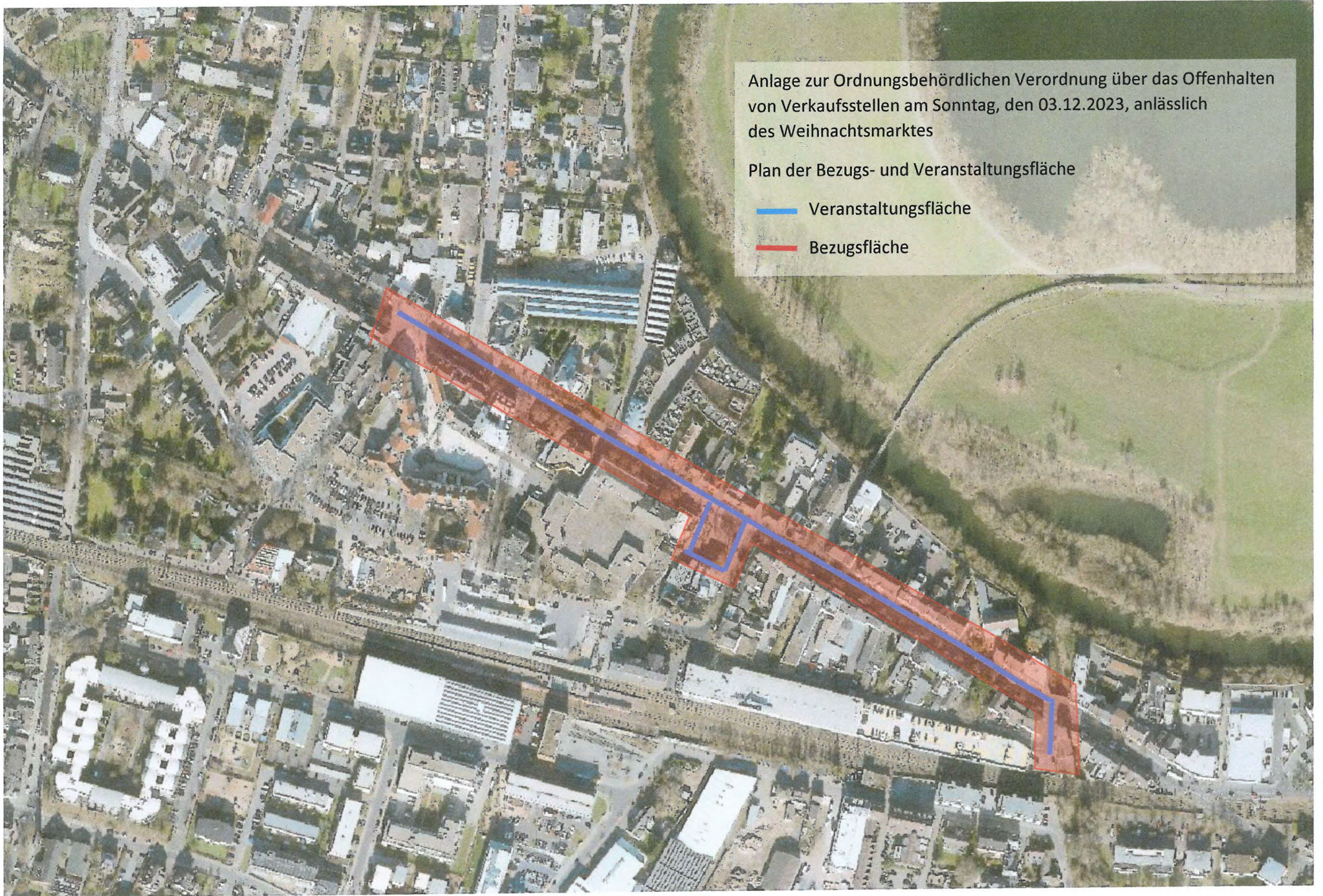


Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2023, anlässlich
des Weihnachtsmarktes

Plan der Bezugs- und Veranstaltungsfläche

— Veranstaltungsfläche

— Bezugsfläche



Stadt Hennef (Sieg) – Der Bürgermeister
Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

16.10.2023

Per E-Mail: ordnungsverwaltung@hennef.de

**Stellungnahme zum Antrag auf Freigabe eines
verkaufsoffenen Sonntags aus Anlass des Hennefer
Weihnachtsmarktes am 03.12.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir Stellung zum vorliegenden Entwurf für den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung eines Verkaufsoffenen Sonntags am 03.12.2023 in Hennef.

Als Interessenvertretung des Einzelhandels in der Region befürworten wir alle Maßnahmen, die zur Stärkung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots beitragen und ortsnahe Einkaufsmöglichkeiten sicherstellen.

Insbesondere in der Zeit nach der Coronapandemie und den aktuellen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen müssen alle Maßnahmen genutzt werden, um den lokalen Einzelhandel zu stärken.

Wir begrüßen somit ausdrücklich die vorgesehene Sonntagsöffnung.

Mit freundlichen Grüßen



Jannis Vassiliou
Vorsitzender

Einzelhandelsverband
Bonn - Rhein-Sieg - Euskirchen e.V.

Postfach 70 40
D-53070 Bonn

Am Hof 26a
D-53113 Bonn

Tel.: 0228 72 53 3 - 0
Fax: 0228 72 53 3 - 20

einzelhandelsverband@ehvbonn.de
www.ehvbonn.de

Vorsitzender
Jannis Ch. Vassiliou

Vereinsregister AG Bonn
VR 2363

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE52 3806 0186 2000 8750 18
BIC: GENODE33BRS

Erzbistum Köln, Generalvikariat, 50606 Köln

Stadt Hennef
Herrn Niclas Assig
Postfach 1562
53762 Hennef

Erzbistum Köln, Generalvikariat
Bereich Recht und Compliance
Fachbereich Weltliches Recht

Gisela Mallmann-Dourgounis
Sachbearbeiterin

Marzellenstr. 32, 50668 Köln
Postanschrift:
Erzbistum Köln, 50606 Köln

T 0221 1642 1547
gisela.mallmann-dourgounis@erzbistum-
koeln.de
www.erzbistum-koeln.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	SBKZ/GKZ	Bearbeiter/-in	Unser Zeichen	Datum
12. Oktober 2023	320/2023		Frau Mallmann- Dourgounis	R60888 /75	16. Oktober 2023

**Verkaufsoffener Sonntag in Hennef anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes am 03.12.2023,
Kirchenanhörung nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Assig,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 12. Oktober 2023 zu o.g. Betreff und nehmen dazu gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 Ladenöffnungsgesetz (LÖG) wie folgt Stellung:

Der Schutz der Sonn- und Feiertage ist für die Kirche ein prioritäres Anliegen. Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV sind der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt“. Auch nach Art. 25 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen werden der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als „Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.“

Zur Wahrung des verfassungsrechtlich geschützten Mindestniveaus des Sonn- und Feiertagsschutzes haben Sonn- und Feiertage regelhaft erkennbar Tage der Arbeitsruhe zu sein. Um dem verfassungsrechtlich geforderten Regel-Ausnahme-Verhältnis zu genügen, bedarf es nach der Rechtsprechung strenger Prüfung (vgl. OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Mai 2017 – 4 B 520717 –, juris, unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts).

Durch die geplante Sonntagsöffnung werden gottesdienstliche Belange der Pfarrgemeinden nach örtlicher Rücksprache zwar nicht tangiert. Aus den genannten grundsätzlichen Gründen plädieren wir aber weiterhin für eine restriktive Genehmigung von Ausnahmemöglichkeiten für Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gisela Mallmann-Dourgounis, Sachbearbeiterin



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:	
☐ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima	
☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel	
☒ 3. Sonstige Beschlüsse	
Gremium	
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	
Datum der Sitzung	
20.11.2023	
Titel der Vorlage	
Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, den 03.12.2023	

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Erneuerbare Energien

Hierzu zählen Solarenergie (Photovoltaik zur Stromgewinnung und Solarthermie zur Wärmeengewinnung), Windenergie, Wasserkraft, Biomasse, Kraft-Wärme-Kopplung und Erdwärme.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Ausbau erneuerbarer Energien?	Erläuterung:
☐ Positive ☒ Keine ☐ Negative	
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf die Unabhängigkeit gegenüber fossilen Energien?	Erläuterung:
☐ Positive ☒ Keine ☐ Negative	

Energieverbrauch

Verbrauch der gesamten Energie, auch der aus regenerativer Energieerzeugung. Im Freitextfeld, falls vorliegend, genauere Angaben zum Primärenergieverbrauch ergänzen.

Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Wärmesektor?	Erläuterung:
☐ Positive ☒ Keine ☐ Negative	
Welche Auswirkungen hat das Vorhaben auf den Verbrauch im Stromsektor?	Erläuterung:
☐ Positive ☐ Keine ☒ Negative	

Natürliche Ressourcen

Hierunter zählen Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung.

Wie wirkt sich Vorhaben gegenüber Qualität von Boden, Wasser, Luft, Bodenschätze, Rohstoffe, Biodiversität, natürliche Lichtverhältnisse und nicht verlärmte Umgebung aus?	Erläuterung:
☐ Positive ☒ Keine ☐ Negative	

Flächenverbrauch

Gemeint ist der Verbrauch unverbauter und unversiegelter Flächen (Wald, landwirtschaftliche Flächen, Grün- und Freiflächen).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Flächen(neu-)versiegelung aus	Erläuterung:
☐ Positive ☒ Keine ☐ Negative	

Treibhausgas-Emissionen

Hierzu zählen alle Gase, die den Treibhauseffekt fördern (Kohlendioxid, Methan, Fluorkohlenwasserstoffe und Lachgas).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf den Ausstoß von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
☐ Positive ☐ Keine ☒ Negative	
Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Kompensation von Treibhausgasen aus?	Erläuterung:
☐ Positive ☒ Keine ☐ Negative	

Auswertung

Zusammenfassende Bewertung
☐ Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
☒ Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
☐ Das Vorhaben / der Beschlussgegenstand wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung

Vorl.Nr.: V/2023/4149

Datum: 21.09.2023

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium

Haupt-, Finanz- und
Beschwerdeausschuss

Sitzung am

20.11.2023

Öffentlich / nicht öffentlich

öffentlich

Tagesordnung

Anpassung der Gratifikationen bei Vereinsjubiläen;

Antrag der Fraktionen von CDU und Unabhängigen vom 02.08.2023

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Die Gratifikationen für Vereinsjubiläen werden aus haushaltsrechtlichen Gründen weiterhin in der in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 24.06.2019 beschlossenen Höhe gewährt.

Begründung

Auf den beigegeführten Antrag der Fraktionen von CDU und Unabhängigen vom 02.08.2023 wird verwiesen.

Zur Förderung der Vereinstätigkeit und der Gemeinschaftspflege gibt die Stadt Hennef (Sieg) den Vereinen einen einmaligen Zuschuss bei Vereinsjubiläen. Die Zuwendungen bei Vereinsjubiläen sind beim Bürgermeister zu beantragen. Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Hennef (Sieg) haben und in das Vereinsregister eingetragen sein. Die Förderung erfolgt in 25-Jahresschritten und gilt nur für Jubiläen des Hauptvereins, nicht einzelner Abteilungen.

Die Zuwendungen wurden zuletzt in den Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses am 12.09.2011 und am 24.06.2019 zum Doppelhaushalt 2020/2021 erhöht. Sie gestalten sich derzeit wie folgt:

25 Jahre: 75 €
50 Jahre: 125 €
75 Jahre: 175 €
100 Jahre: 250 €

ab dann: alle 25 Jahre den Höchstbetrag i.H.v. 250 €

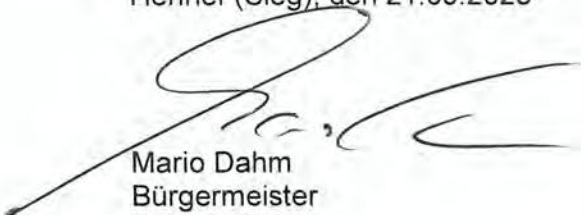
Mit diesen Zuwendungen wird die hervorragende Vereinstätigkeit in Hennef (Sieg) unterstützt und gewürdigt. Daneben bringt die Stadt ihre besondere Wertschätzung den Vereinen gegenüber aber auch auf vielfache andere Art und Weise zum Ausdruck. So vergibt sie beispielsweise seit Juni 2023 die Auszeichnung „Ehrenamt des Monats“, um engagierte Bürgerinnen und Bürger und Vereine zu würdigen. Darüber hinaus würdigt die Stadt mit der Ehrenamtskarte die ehrenamtliche Arbeit einzelner Bürgerinnen und Bürger, die sich nachweislich seit mindestens zwei Jahren mindestens fünf Stunden pro Woche bzw. 250 Stunden pro Jahr ehrenamtlich bürgerschaftlich engagieren. Die Ehrenamtskarte ist verbunden mit Ermäßigungen und Vergünstigungen bei städtischen Angeboten, in allen teilnehmenden NRW-Kommunen, aber auch mit besonderen Angeboten bei Einzelhändlern, Banken oder Versicherungen. Auch wird die Digitalisierung durch Ehrenamtliche und Vereine im Stadtgebiet gefördert. Die Stadt Hennef (Sieg) stellt hierfür seit dem Jahr 2022 eine Projektförderung „Digitales Ehrenamt“ mit einer Gesamtsumme von 5.000 Euro jährlich zur Verfügung.

Darüber hinaus haben Vereine auch die Möglichkeit, im Rahmen der Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Förderung der Kultur vom 28.06.2021 einen Zuschuss zu (Jubiläums-)Veranstaltungen zu beantragen. Entsprechende Mittel sind im Haushalt vorgesehen. Der Ehrenamtskoordinator informiert die Vereine regelmäßig über diese Möglichkeit.

Eine weitere Erhöhung der Gratifikationen bei Vereinsjubiläen ist haushaltsrechtlich nicht darstellbar. Gemäß den Vorgaben der Haushaltssicherung ist im Haushalt 2025 ein Haushaltsausgleich zu erreichen, so dass Mehrausgaben zu vermeiden sind.

Aus den zuvor genannten Maßnahmen wird jedoch deutlich, dass und wie sehr die Stadt die Leistungen der Vereine zu schätzen weiß. Ehrenamt wird in Hennef großgeschrieben und es stehen, neben den Gratifikationen bei Vereinsjubiläen, auch noch viele andere Möglichkeiten zur Verfügung, um die Vereinsarbeit anzuerkennen und zu unterstützen.

Hennef (Sieg), den 21.09.2023



Mario Dahm
Bürgermeister

Anlage:

- Antrag der Fraktionen von CDU und Unabhängigen vom 02.08.2023

E: 3.8.23

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

- per E-Mail -

CDU-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

Fraktion „Die Unabhängigen“
im Rat der Stadt Hennef

Hennef, den 02.08.2023
Unser Zeichen: AN/2023/059

Antrag: Anpassung der Gratifikationen bei Vereinsjubiläen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie, namens der CDU-Fraktion und der Fraktion die Unabhängigen, den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung weiterzuleiten:

Im Zuge der Aufstellung Haushalts 2024 ist von der Verwaltung ein Vorschlag für die Erhöhung der Gratifikationen bei besonderen Vereinsjubiläen zu unterbreiten.

Begründung

Es ist guter Brauch, dass die Vereine der Stadt anlässlich eines besonderen Jubiläums (wie z.B. 25-jähriges Bestehen) eine finanzielle Unterstützung erhalten. Die letzte Erhöhung dieser Gratifikation wurde im Doppelhaushalt 2020/2021 festgelegt. Anlässlich der inzwischen stark gestiegenen Kosten, möchten wir Sie bitten, dem Stadtrat einen neuen Vorschlag für die Jubiläen zu unterbreiten.

Es ist uns bewusst, dass auch die zukünftige Regelung mehr eine symbolische Unterstützung ist. Gleichwohl sind wir der Meinung, dass die Höhe, entsprechend der außergewöhnlich gestiegenen Kosten auch für die Vereine, eine Anpassung verdient. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.
Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Sören Schilling
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion

Gez.
Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender
Fraktion „Die Unabhängigen“

Gez.
Thomas Wallau
Ratsmitglied
CDU-Fraktion

Gez.
Karl Michael Büllesbach
Ratsmitglied
CDU-Fraktion

Gez.
Claudia Dederich
Ratsmitglied
CDU-Fraktion



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:

- ☒ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
☐ 3. Sonstige Beschlüsse

Gremium

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Datum der Sitzung

20.11.2023

Titel der Vorlage

Anpassung der Gratifikationen bei Vereinsjubiläen;

Antrag der Fraktionen von CDU und Unabhängigen vom 02.08.2023

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung

Vorl.Nr.: V/2023/4115

Datum: 06.09.2023

TOP: 1.3

Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	20.11.2023	öffentlich

Tagesordnung

Förderung der Transparenz der demokratischen Prozesse im Rat und in seinen Ausschüssen der Stadt Hennef;

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.08.2023

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Das bisherige Vorgehen mit Übertragung der Ratssitzungen im Internet wird fortgesetzt.

Begründung

Auf den o.a. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird zunächst verwiesen. Der Ansatz, politische und demokratische Prozesse gegenüber der Öffentlichkeit transparent darzustellen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Aus diesem Grund wurde etwa die Live-Übertragung der Ratssitzung seit November 2020 eingeführt sowie kurze Video-Berichte des Bürgermeisters im Nachgang der Ratssitzungen, die in sozialen Netzwerken veröffentlicht werden.

1. Einstellung der Übertragung der Ratssitzungen per Livestream

Für die letzten 4 Ratssitzungen liegen für den Livestream folgende Zuschauerzahlen vor:

September 2022:	27
Dezember 2022:	25
März 2023:	29
Juni 2023:	31

Im Durchschnitt haben damit 28 Personen an den Ratssitzungen online teilgenommen, ganz überwiegend auch durchgängig. Die Verwaltung hält Online-Übertragungen von Ratssitzungen zur Förderung digitaler Teilhabe nach wie vor für sinnvoll und zeitgemäß und möchte auch zukünftig an diesem Angebot für die Hennefer Bevölkerung festhalten. Die Übertragung einer Ratssitzung kann dabei nicht mit einer großen Zahl an Zuschauenden rechnen und richtet sich an ein grundsätzlich oder je nach Tagesordnung interessiertes Publikum. Eine vergleichbare Anzahl an Zuschauenden ist zuvor in Präsenz allerdings selten erreicht worden.

2. Ausarbeitung eines Konzepts, um die demokratischen Prozesse in den Ausschüssen der Bevölkerung näherzubringen

Hier kommen verschiedene Möglichkeiten in Frage:

a) Livestream für Ausschusssitzungen

Eine Online-Übertragung scheidet aus Kostengründen aus, da bei einem mit der Übertragung der Ratssitzung vergleichbaren Umfang rund 700 Euro je Sitzung anfallen würden. Haushaltsmittel in dieser Größenordnung stehen angesichts der Anzahl der Sitzungen pro Jahr nicht zur Verfügung.

b) Erstellen von Wortprotokollen

In § 26 Abs. 2 Satz 4 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) ist festgelegt, dass Niederschriften in Form eines Beschlussprotokolls mit einer gedrängten Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs bei wesentlichen Tagesordnungspunkten zu fertigen sind. Diese Formulierung beinhaltet nicht die Wiedergabe des Diskussionsverlaufs in Form eines Wortprotokolls. Die Möglichkeit, in einem Protokoll über die reine Beschlusswiedergabe hinauszugehen und den Verlauf in gedrängter Form darzustellen, ist damit aber bei wesentlichen Tagesordnungspunkten bereits gegeben.

Wortprotokolle beinhalten die vollständige und wortgetreue Wiedergabe aller Wortbeiträge. Sie sind sehr umfangreich und zeitaufwendig, da auch Zwischenrufe, Beifallsbekundungen und Missfallensäußerungen festgehalten werden. Oft sind sie unübersichtlich, da die Aussagen chronologisch erfasst und nicht in einer ordentlichen Übersicht dargestellt werden. Da die Technik für den Mitschnitt einer Sitzung nicht immer funktioniert, erfordern Wortprotokolle vom Protokollführenden neben sehr guter Konzentration und Ausdauer, mitunter über mehrere Stunden hinweg, auch eine hohe Schreibgeschwindigkeit bzw. stenografisches Können. Es ist nicht bekannt, dass eine*r der derzeitigen Schriftführer*innen der Stadt Hennef (Sieg) über stenografische Kenntnisse verfügt. Es wären somit professionelle Protokollant*innen erforderlich. Die Kosten hierfür liegen bei ca. 200 € / Stunde.

Aufgrund des sehr hohen Arbeitsaufwands und auch nicht zuletzt aus Kostengründen wird das Erstellen von Wortprotokollen daher nicht befürwortet. Es ist zudem zweifelhaft, ob mehrstündige protokollierte Ausschusssitzungen von einer größeren Zahl an Personen gelesen werden und ob der Aufwand in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen steht.

Der Einsatz von KI, d.h. das Umwandeln der Audioaufnahmen der Sitzung automatisiert in Textdokumente und die anschließende Optimierung unter Zuhilfenahme von KI, ist in diesem Zusammenhang auch nicht zielführend. Es handelt sich hierbei noch um Neuland und es gibt derzeit kein System, das als sicher funktionierend angeboten werden kann. Dementsprechend kann auch zur Kostensituation keine Aussage gemacht werden. Erhöhter Arbeitsaufwand für die Verwaltung bestünde weiterhin. Die Entwicklung bleibt abzuwarten.

c) Verfilmte / Vertonte Niederschriften

Der zeitliche Aufwand, um neben der reinen Schriftführung auch noch einzelne oder sogar alle Niederschriften zu verfilmen/vertonen, wäre sehr hoch und ist mit dem vorhandenen Personal nicht umsetzbar. Die Schriftführungen verfügen nicht über die dafür erforderliche Ausbildung, technische Kenntnis etc. Die Pressestelle wiederum verfügt nicht über ausreichende Personalkapazitäten, um dies sicherzustellen.

Eine reine Vertonung, also das Vorlesen von Niederschriften, wird kein Interesse einer breiteren Öffentlichkeit finden. Eine auf breitere Öffentlichkeit ausgerichtete zusammenfassende Darstellung müsste immer auch die unterschiedlichen Positionen der beteiligten Fraktionen transportieren, die Sachlage korrekt, kurz und ansprechend darstellen. Schon das häufige Beanstanden von Niederschriften durch die Fraktionen zeigt allerdings deutlich, dass ein solches Vorgehen zu ständigen Diskussionen im Nachgang zu Sitzungen führen würde, ob die jeweilige politische Position korrekt dargestellt wird. Dies kann die Stadtverwaltung nicht leisten, und es ist und bleibt am Ende eine Aufgabe des unabhängigen Lokaljournalismus. Die Information und Vermittlung politischer Positionen ist Aufgabe politischer Fraktionen und Parteien und kann nicht auf die Stadtverwaltung übertragen werden. Die Frage, was eine objektive neutrale Darstellung ist, wird sich - sofern es so etwas überhaupt gibt - nie mit allen beteiligten Akteuren klären lassen.

Es sei zudem darauf hingewiesen, dass der zeitliche Aufwand für Konzeption, Aufnahmen und Schnitt angesichts der vielen Ausschusssitzungen enorm ist. Der Aufwand erhöht sich zudem, wenn ungeübte Personen solche Videos aufnehmen, sprechen und produzieren sollen. Dies gilt wohl auch für die meisten Ausschussvorsitzenden.

Weiterhin fortgeführt werden die „Berichte aus dem Stadtrat“ durch den Bürgermeister im Nachgang der Ratssitzungen, die zusammenfassend die aus Sicht des Bürgermeisters wichtigsten Beschlüsse erläutern.

d) Begrenzte Zurverfügungstellung der Audioaufnahmen von Sitzungen

Aufgrund technischer Probleme sind nicht in jedem Fall Audiodateien von Sitzungen vorhanden. Darüber hinaus kann aus datenschutzrechtlichen Gründen jedoch auch immer nur eine öffentliche Live-Übertragung erfolgen. Aufzeichnungen sind nur für interne Dokumentations- und Qualitätssicherungszwecke möglich. Diese werden sicher aufbewahrt und nach spätestens einem Jahr gelöscht.

Die gewünschte transparente Darstellung von politischen Prozessen erfolgt bei der Stadt Hennef (Sieg), neben dem Livestream von Ratssitzungen, durch die Teilnahmemöglichkeit an den öffentlichen Sitzungsteilen der Rats- und Ausschusssitzungen sowie der Einsehbarkeit des öffentlichen Teils von Einladungen, Nachträgen und Niederschriften, bspw. bei den jeweiligen Schriftführer*innen oder auch in der städtischen Bibliothek. Darüber hinaus hat jede*r jederzeit die Möglichkeit, mit den Fachämtern oder auch Schriftführer*innen Kontakt aufzunehmen und die Beschlusslage zu erfragen. Aus den o.a. Gründen lassen sich zurzeit mit dem bestehenden Personal und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln die vorgeschlagenen Ideen leider nicht verwirklichen.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen

☐ Kosten der Maßnahme

Bei planungsrelevanten Vorhaben

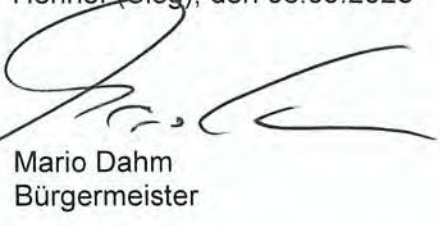
Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.	)
der Jugendhilfeplanung	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.	)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 06.09.2023


Mario Dahm
Bürgermeister

Tr 06.09.23

Anlage:

- Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.08.2023

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN MARIO DAHM
RATHAUS
53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Lisa Herzig
Fraktionsgeschäftsführerin

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 21. August.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag für die nächste Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Antrag:

Förderung der Transparenz der demokratischen Prozesse im Rat und in seinen Ausschüssen in der Stadt Hennef

- a) Einstellen der Übertragung der Ratssitzungen per Livestream
- b) Ausarbeitung eines Konzepts, wie die tatsächlichen demokratischen Prozesse in den Ausschüssen der Bevölkerung nähergebracht werden kann. Beispiele wären verfilmte oder vertonte Niederschriften zu wichtigen Themen in den Ausschüssen samt den unterschiedlichen Argumentationen durch die sozialen Medien der Stadt oder durch die Ausschussvorsitzenden

Erläuterung:

Erläuterungen zu a) und b)

Durch den Livestream wurde ein interessantes Experiment gewagt, um mehr Bürger*innen an der Ratsarbeit teilhaben zu lassen. Nachdem mehreren Ratssitzungen gestreamt wurden, lässt sich jedoch konstatieren, dass sich auf der einen Seite bei Betrachtung der Kosten und der durchschnittlichen Zuschauerzahl ein Missverhältnis auf tut.

Darüber hinaus erfüllt der Livestream nicht den Zweck, den er erfüllen soll. Betrachtet man insbesondere die bisherigen Sitzungen des Rates im Jahr 2023, dann ist besonders ersichtlich, dass diese von eher kurzer Dauer waren. Die zentralen Streitpunkte wurden in den Ausschüssen beraten, diskutiert und empfohlen. Der Kern der demokratischen Auseinandersetzung findet infolgedessen nicht im Rat, sondern in den Fachausschüssen statt.

Im Rat wird oft nur noch abgestimmt oder die eigene Position nur noch kurz ausgeführt.

Aufgrund dessen erscheint eine Übertragung der Ratssitzungen als inhaltslos.

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de

Möchte man den tatsächlichen und ursprünglichen Zweck der Übertragungen aufrechterhalten, dann muss der Fokus auf die Ausschüsse gerichtet sein. Hier finden die zentralen Diskussionen statt. Hier werden die entscheidenden Argumente ausgetauscht. Diese sind wie der Rat ebenso öffentlich.

Dem Anliegen kann daher auch nicht das Argument entgegengehalten werden, dass Bürger*innen diese nach eigenem Ermessen besuchen können. Dieses Argument greift nicht, wenn man die Möglichkeiten einer breiteren Teilhabe ausschöpfen möchte. Daher erscheint es sinnvoll, die finanziellen und technischen Ressourcen, die für die Übertragung der Ratssitzungen aufgebracht werden, auf die Ausschüsse zu konzentrieren.

Da ein Livestream von jeder Ausschusssitzung nicht machbar aber auch nicht sinnvoll erscheint, muss über Alternativen nachgedacht werden, die wichtige Diskussionen in den Ausschüssen nachzeichnet. Hierbei sind bereits vorhandene Ressourcen zu nutzen. Es besteht weithin eine Audiodatei von jeder Ausschusssitzung, die für eine solche Darstellung die Grundlage bilden kann.

Zudem ist durch die letzte Niederschrift des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 21.06.2023 ersichtlich, welche Authentizität eine wörtliche Darstellung der Diskussionen mit sich bringt. Diese ist zwar nicht für die fachliche Bearbeitung zu nutzen, und daher kein dauerhaftes Mittel für Niederschriften. Für die Außendarstellung von Sitzungen zeichnet ein solches Wortprotokoll jedoch Diskussionsstränge und Diskussionskultur authentisch und nachvollziehbar nach. Beantragt wird daher die Ausarbeitung eines Konzepts zur Darstellung und Aufbereitung der wesentlichen Diskussionen in den Ausschüssen.

Hierbei muss auf transparente Darstellung geachtet werden und die Gleichberechtigung der Fraktionen muss berücksichtigt werden. Aus diesem Grund bieten sich zwar verschiedene Darstellungsformen an. Jedoch ist bei der Art, sowie bei der Wahl der Vorstellenden auf möglichst ausgewogene Verteilung zu achten.

Wie oben angesprochen sind bereits gegebene Ressourcen zu nutzen. So kann die Audioaufnahme der Sitzungen genutzt werden um besonders intensiv diskutierte Themen darzustellen.

Darüber hinaus ist, wie bei der Einverständniserklärung aller Ratsmitglieder zum Livestream der Ratssitzungen, auf den Datenschutz zu achten. Dieser kann auch durch eine begrenzte Zurverfügungstellung der Dateien auf den kommunalen Einrichtungen zumindest teilweise gewährleistet werden.

Darüber hinaus sind die begrenzten sachlichen und personellen Ressourcen zu beachten. Die Darstellung sollte daher zunächst auf wichtige Diskussionspfade begrenzt werden. Zudem sollte über technische Hilfsmittel wie KI-basierte Unterstützung nachgedacht werden.

Neben der Darstellung im Rahmen eines Wortprotokolls kommen weitere Darstellungsformen in Betracht.

So kann man ebenjene Wortprotokolle vertonen, man kann die Zusammenschau des Bürgermeisters auf den sozialen Medien nach den Ratssitzungen als Beispiel heranziehen, oder man kann die Ausschussvorsitzenden oder Mitarbeiter*innen des jeweils federführenden Amtes als Vortragende einsetzen.

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de

Insbesondere bei den zweiten und dritten Möglichkeiten ist jedoch zu beachten, dass diese Art grundsätzlich eine gewisse politische Färbung aufweisen werden. Aufgrund dessen sollte bei der Erstellung des Konzepts von der zunächst beschriebenen Darstellung in Form eines Wortprotokolls ausgegangen werden, um eine möglichst hohe Neutralität zu wahren. Auch eine Vertonung ist über technische Hilfsmittel möglich und erfordert nicht unbedingt die Nutzung einer involvierten Person.

Schlussendlich ist das Ziel des Antrags noch einmal klar herauszuarbeiten: Es geht um die transparente Darstellung von politischen Prozessen. Kommunalpolitik ist bürgernahe Politik. Ein Rückzug in die Nichtöffentlichkeit widerspricht dieser Konzeption. Demokratische Verantwortung bedeutet Verantwortung vor den Wähler*innen und den Bürger*innen.

Rückzug in die Nichtöffentlichkeit kann auch rein faktisch geschehen. So ist es Aufgabe der Politik, die neuen Medien und Möglichkeiten zu nutzen, um neue Partizipationsmöglichkeiten zu erkunden. Beteiligung, die bisher nicht stattgefunden hat, ist nicht auf Dauer auszuschließen, sondern es sind neue Wege und Möglichkeiten zu erkunden.

Mit dem Livestream der Ratssitzungen wurden erste Schritte gegangen. Zur Erkundung neuer Wege gehört aber ebenso die Evaluierung und die Anpassung.

Mit Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen

gez. Johannes Noppeney
Ratsmitglied

gez. Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender/Ratsmitglied

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:

- ☒ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
- ☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
- ☐ 3. Sonstige Beschlüsse

Gremium

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Datum der Sitzung

20.11.2023

Titel der Vorlage

Förderung der Transparenz der demokratischen Prozesse im Rat und in seinen Ausschüssen der Stadt Hennef;
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 21.08.2023

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung

Vorl.Nr.: V/2023/4187

Datum: 25.10.2023

TOP: 1.4

Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	20.11.2023	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerantrag "ADFC-Konzept für eine Radpendlerroute Hennef-Eitorf" vom 15.09.2023

Beschlussvorschlag

Die Behandlung des Bürgerantrages zum Thema „ADFC-Konzept für eine Radpendlerroute Hennef-Eitorf“ vom 15.09.2023 wird zuständigkeitshalber in den Ausschuss für Mobilität verwiesen.

Der Antragsteller ist entsprechend zu unterrichten.

Begründung

Es liegt ein Bürgerantrag vom 15.09.2023 zum Thema „ADFC-Konzept für eine Radpendlerroute Hennef-Eitorf“ vor.

Auf Grund der fachlichen Zuständigkeit des Ausschusses für Mobilität soll eine Beratung dort in der nächsten Sitzung erfolgen. Diese wird voraussichtlich im Februar 2024 stattfinden.

Hennef (Sieg), den 25.10.2023


Mario Dahm
Bürgermeister

Dr. Sigurd van Riesen | ADFC-Hennef
53773 Hennef

E. 18. SEP. 2023

Dr. Sigurd van Riesen
Sprecher des ADFC-Hennef

53773 Hennef
Tel. 02242

An den Rat
der Stadt Hennef

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Hennef,
15.09.2023

Bürgerantrag nach §24 (1) GO NRW:

ADFC-Konzept für eine Radpendlerroute Hennef-Eitorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich, das beiliegende Konzept des ADC Bonn/Rhein-Sieg für eine Radpendlerroute Hennef-Eitorf im zuständigen Ausschuss zu beraten und wie folgt zu beschließen:

Das vom ADFC Bonn/Rhein-Sieg vorgelegte Konzept für eine Radpendlerroute Hennef-Eitorf wird grundsätzlich befürwortet.

Um zu klären, wie dieses realisiert werden kann, wird die Verwaltung beauftragt, sich mit dem Rhein-Sieg-Kreis und der Gemeinde Eitorf über weitere Schritte zu einer Planung und möglichen Umsetzung der Radpendlerroute abzustimmen.

Begründung:

Der ADFC Bonn/Rhein-Sieg hat ein beachtenswertes Konzept für eine Radpendlerroute von Hennef nach Eitorf vorgelegt, das eine Verbesserung des Alltags-Radverkehrs zwischen den beiden Kommunen zum Ziel hat. Es sollte daher in Zusammenarbeit der beteiligten Kommunen geprüft werden, wie dieses Konzept möglichst bald umgesetzt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Sigurd van Riesen

ADFC-Konzept Radpendlerroute

18. SEP. 2023

Hennef-Eitorf

1. Rahmenbedingungen

Stand: 21.8.2023

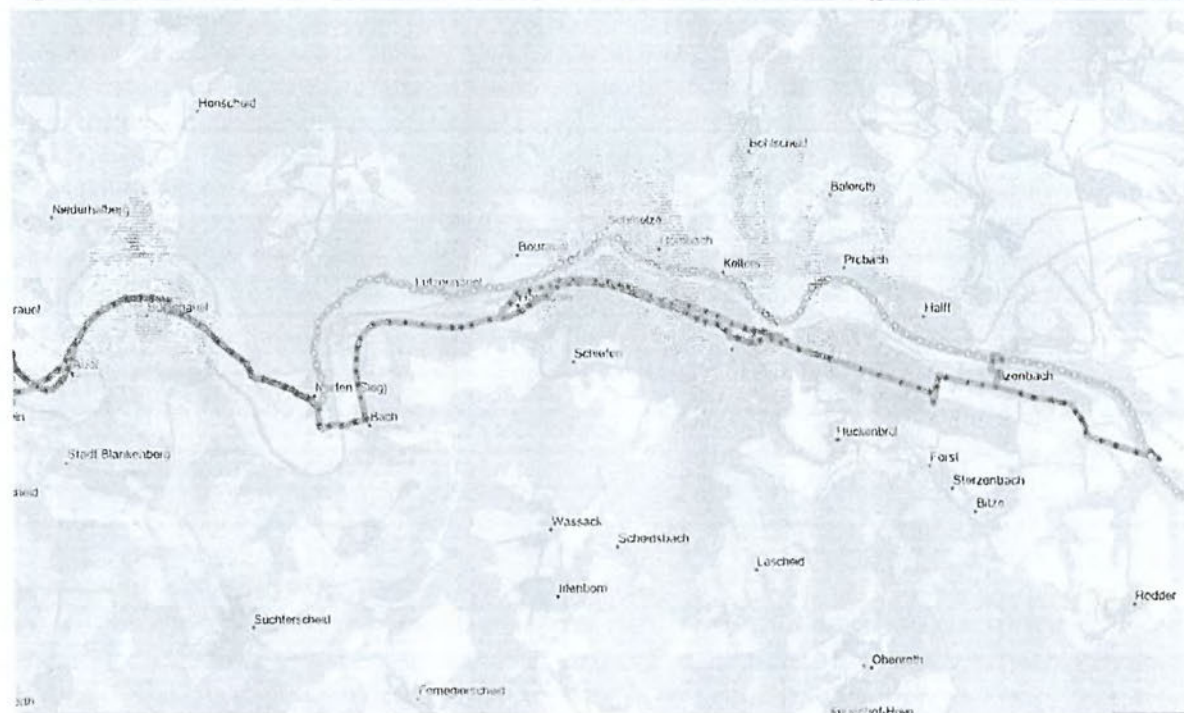
Die Radverbindung entlang der Sieg spielt für den überregionalen Verkehr im östlichen Teil des Rhein-Sieg-Kreises eine wichtige Rolle. Entlang der Sieg verläuft der viel befahrene Siegradweg, der zugleich auch Teil der Route 4 des deutschlandweiten D-Netzes ist. Der Verlauf des Siegradweges ist allerdings hauptsächlich von touristischen Anforderungen geprägt. Dies bedeutet, dass der Siegradweg überwiegend dem Flussverlauf folgt, touristisch interessante Punkte einbindet und dabei einige Flussschleifen mitnimmt. Für den Alltagsverkehr auf einer Radpendlerroute relevant ist allerdings ein möglichst direkter Streckenverlauf und die Einbindung von Siedlungsschwerpunkten und relevanten Alltagszielen wie Einkaufsmöglichkeiten, Schulzentren oder Gewerbegebieten. Daher folgt die hier vorgeschlagene Radpendlerroute Hennef-Eitorf über weite Strecken nicht dem Siegradweg, sondern nimmt einen hiervon abweichenden Verlauf.

Die Radpendlerroute Hennef-Eitorf ist in weitere regionale Pendler Routen eingebettet, für deren Ausbau zum Teil ebenfalls Vorschläge des ADFC ausgearbeitet wurden. Nach Osten hin wird die Route durch den Siegradweg über Windeck zur Landesgrenze nach Rheinland-Pfalz fortgesetzt. Auch für diesen Teil des Siegradwegs bietet es sich an, in einem weiteren Schritt zu untersuchen, inwieweit er alltagsverkehrstauglich ist und an welchen Abschnitten sich abweichende Streckenführungen anbieten. Nach Westen schließt die vom ADFC vorgeschlagene Radpendlerroute über Siegburg nach Troisdorf (und von dort weiter in Richtung Köln) an. Nach Südosten gibt es einen Vorschlag des ADFC für eine Radpendlerroute nach Uckerath durch das Tal des Höhner Bachs. Nach Norden schließlich hat die Stadt Hennef eine Radpendlerroute von Hennef über Allner nach Happerschoß eröffnet, für die ein Wirtschaftsweg durch den Wald asphaltiert wurde. Eine Fortsetzung dieser Route in Richtung Neunkirchen wäre sinnvoll. Insgesamt stellt Hennef damit einen wichtigen Knotenpunkt für Radpendler Routen dar, nicht zuletzt auch durch den Bahnhof, von dem aus die Fortsetzung der Fahrt mit dem Zug in Richtung Köln oder Siegen möglich ist.

Die nachfolgenden Karten zeigen die Radpendlerroute mit den sich anschließenden Radrouten im Überblick. Die Radpendlerroute Hennef-Eitorf ist in magenta dargestellt, eventuelle Alternativrouten in blau. Der Siegradweg, soweit er hiervon abweicht, ist in grün dargestellt. Die anschließenden Pendler Routen schließlich erscheinen in der Karte in violetter Farbe.

Der ADFC hofft, dass die betroffenen Kommunen die hier dargestellten Vorschläge aufgreifen und möglichst rasch in die Planung und Umsetzung bringen. Denn auch im ländlich-bergigen Raum ist durch die zunehmende Verbreitung von Pedelets der Nachholbedarf bei alltagstauglicher Fahrradinfrastruktur groß. Dabei sollte eine durchgängig erkennbare Qualitätsradroute für den Alltagsverkehr entstehen. Aufgrund der ländlichen Gegebenheiten sind dabei mancherorts Abweichungen von den Standards möglich, die an Radpendler Routen bzw. Radvorrangrouten zukünftig anzulegen wären,¹ insbesondere Radwegbreiten und die Separierung vom Fußverkehr betreffend. Bei Sicherheitsstandards hingegen sollten keine Abstriche gemacht werden, vor allem hinsichtlich der Radverkehrsführung im Kreuzungsbereich, die heute noch an vielen Stellen den Bedürfnissen des Radverkehrs nicht gerecht wird. Denn nicht zuletzt im Schulverkehr hat diese Route, die sowohl in Hennef als auch in Eitorf an großen Schulzentren vorbeiführt, eine hervorragende Bedeutung.

¹ Vgl. etwa die Planungsvereinbarungen, die die betroffenen Kommunen für die Planung und Umsetzung der Radpendler Routen aus dem rechtsrheinischen Umland nach Köln getroffen haben.



Streckenverlauf der Radpendlerroute Hennef-Eitorf. Die Hauptroute der Radpendlerroute in magenta, Alternativen in blau, die Siegradweg in grün und weitere Radpendlerroutes in violett.

2. Detailüberlegungen zur Route im Bereich der Stadt Hennef



Die Route beginnt vor dem Hennefer Bahnhof (1), wo eine Verknüpfung zur Pendlerroute Richtung Happerschoß sowie zur Bahnunterführung und dann weiter Richtung Siegburg hergestellt wird. Sie führt dann über die Alte Ladestraße zur Frankfurter Straße, wo Anschluss an den touristischen Siegradweg besteht. Zur Befahrung der Frankfurter Straße bis zum Warther Kreisel (2) besteht keine gute Alternative. Eine Möglichkeit wäre, die Radroute ein Stück an der Sieg entlang zu führen und dann über die Obere Siegstraße. Allerdings ist der Beginn des Siegradwegs an der Frankfurter Straße sehr schmal, sodass hier Fußgänger-Konflikte zu befürchten sind. Daher wird diese Alternativführung ausgeschlossen.

Zudem wird in Zukunft mit der Fertigstellung der Radstation die südseitige Anbindung des Hennefer Bahnhofs (1a) zunehmende Bedeutung gewinnen. Von hier aus führt die Route über Mittelstraße-Lipgenshof ebenfalls zur Frankfurter Straße. Von hier aus gibt es dann aber zur Nutzung der Frankfurter Straße bis zum Warther Kreisel (2) ohnehin keine sinnvolle Alternative. Über die Bröltalstraße wird dann die Blankenberger Straße erreicht. Es müsste versucht werden, den Radverkehr auf Frankfurter Straße und Bröltalstraße durch geeignete Maßnahmen zusätzliche Sicherheit zu geben.

Über die (alte) Blankenberger Straße führt die Pendlerroute unmittelbar neben der Bahnstrecke nach Osten, überquert dann die (neue) Blankenberger Straße und erreicht schließlich die S-Bahn-Station „Im Siegbogen“ (3). Hier kann auch eine Anbindung der Gesamtschule sowie des Gewerbegebiets Europastraße hergestellt werden.

Im Bereich der S-Bahn-Station wird die Bahnseite gewechselt und jenseits der Bahn der leicht ansteigende, bahnparallele Fahrweg genutzt. Oben angekommen führt aktuell ein schlecht ausgebauter Weg herunter zum Siegradweg. Diese Verbindung müsste dringend in einen gut nutzbaren Zustand gebracht werden, da ansonsten die Pendlerroute durch die gesamte Siedlung Im Siegbogen-Weldergoven geführt werden müsste, was einen erheblichen Umweg darstellt. Idealerweise wird der bahnparallele Weg bereits frühzeitig geteilt, sodass der Weg neben der Bahn ohne größere Steigung zum Siegradweg geführt werden kann. Durch die bahnparallele Führung sind auch die Umweltauswirkungen vermutlich am geringsten.

Karte	Foto	Ort	Maßnahme	Aufwand	Priorität
1	01	Hennef Bahnhof	Schutzstreifen oder Fahrradpiktogramme auf Fahrbahn, klare Weiterführung über die Brölbahntrasse zur Bahnunterführung	Gering	Mittel
1-2	02	Alte Ladestraße	Ausweisung als Fahrradstraße	Gering	Mittel
1-2	0304	Frankfurter Straße	Reduzierung des Verkehrsaufkommens und fahrradfreundliche Gestaltung mit Fortführung von Tempo 30 und Überholverbot.	Hoch	Mittel
1a		Hennef Bahnhof Südseite (Place Le Peqç)	Bau der Radstation	Hoch	Hoch
1a-2	05	Mittelstraße-Lippenshof	Ausweisung als Fahrradstraße	Gering	Mittel
2	06 07	Frankfurter Straße-Warther Kreisel-Bröltalstraße	Reduzierung des Kfz-Verkehrs, Tempo 30 und Überholverbot für Radfahrende; Umgestaltung der Einmündung (alte) Blankenberger Str.	Gering	Mittel
2-3	08 09 10 11	(Alte) Blankenberger Straße	Ausweisung als Fahrradstraße, Umgestaltung im Bereich der Autobahn-Unterführung; Optimierung der Querung der (neuen) Blankenberger Straße, Umgestaltung der Einmündung an der S-Bahn-Station „Im Siegbogen“	Gering	Gering
3	12 13 14 15 16	Bahnparalleler Weg	Schaffung einer gut nutzbaren Fahrmöglichkeit von der S-Bahn-Station „Im Siegbogen“ zum Siegradweg Richtung Blankenberg, möglichst steigungsarm und nahe der Bahngleise	Hoch	Hoch



Foto 01: Im Bereich des Bahnhofs sollte durch Schutzstreifen/Piktogramme die Radverkehrsführung verdeutlicht werden.



Foto 02: Die Alte Ladestraße sollte als Fahrradstraße umgestaltet werden.

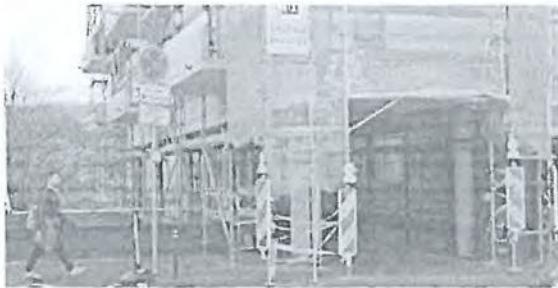


Foto 03: Eine Führung ab der Hanfbachmündung entlang der Sieg zur Oberen Siegstraße scheidet aufgrund der beengten Platzverhältnisse aus.



Foto 04: Die Frankfurter Straße sollte in diesem Bereich deutlich fahrradfreundlicher gestaltet werden, das Tempo 30 und Überholverbot sollten nicht aufgehoben werden.



Foto 05: Die Mittelstraße beginnt bei der künftigen Radstation am Place Le Pecq und sollte in eine Fahrradstraße umgestaltet werden.



Foto 06: Auf der Frankfurter Straße führen beide Äste der Route zum Warther Kreisel. Der Kfz-Verkehr sollte durch geeignete Maßnahmen reduziert und verlangsamt werden.



Foto 07: Die Bröltalstraße bedarf ebenfalls der Umgestaltung, insbesondere die hier abgebildete Einmündung der (alten) Blankenberger Straße.



Foto 08: Die (alte) Blankenberger Straße sollte zur Fahrradstraße umgestaltet werden; der Wendebereich bei der Autobahnunterführung muss fahrradfreundlich umgestaltet werden.



Foto 09: Die Querung der (neuen) Blankenberger Straße sollte erleichtert werden.



Foto 10: Die Einmündung an der S-Bahn-Station „Im Siegbogen“ sollte verbreitert und der Bordstein entfernt werden.



Foto 11: Im Bereich der S-Bahn-Station ist die Radroute auf der Fahrbahn zu führen, um Konflikte mit dem Fußverkehr zu vermeiden.



Foto 12: Jenseits der S-Bahn-Station führt die Route über diesen bahnparallelen Weg weiter, die Poller sind zu entfernen und der Weg möglichst zu befestigen.



Foto 13: Von der Anhöhe führt derzeit dieser Weg hinunter zum Siegradweg. Ein Ausbau im Bereich dieses Baumbestands ist vermutlich schwierig, die Steigung zudem recht steil.



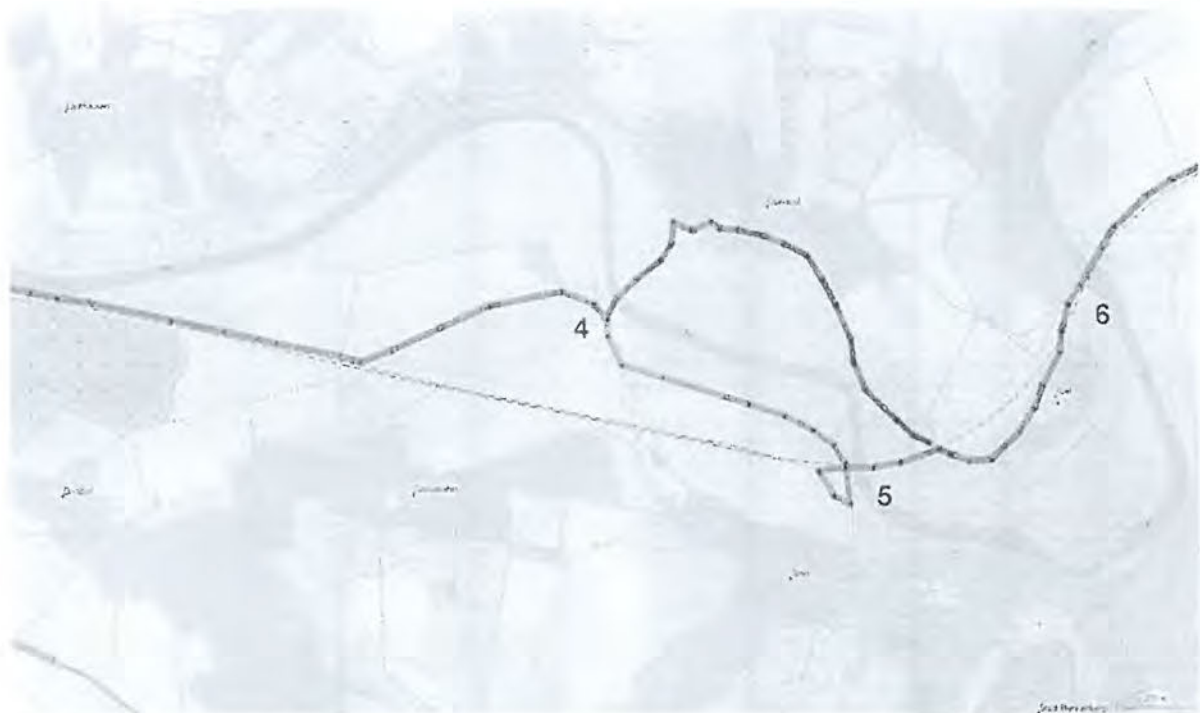
Foto 14: Aussichtreicher scheint es zu sein, den Weg bereits vor Erreichen der Anhöhe von diesem Weg abzuzweigen und bahnparallel mit moderater Steigung weiterzuführen..



Foto 15: Der Weg führt dann auf diesen Weg; der Weg in Foto 13 kommt im Hintergrund von rechts, während der Vorschlag aus Foto 14 dort geradeaus in Verlängerung des Zauns weiterführen würde.



Foto 16: Der Weg erreicht dann den Siegradweg, der von hier aus bahnparallel weiter nach Osten in Richtung Blankenberg führt.



Östlich des Bereichs der S-Bahn-Station führt die Radpendlerroute gemeinsam mit dem Siegradweg auf einem asphaltierten Wirtschaftsweg nach Osten, zunächst unmittelbar entlang der Bahnstrecke und dann auf die Brücke an der K36 nach Oberauel zulaufend (4). Perspektivisch schlägt dieses Konzept vor, dass die Radroute sich hier in Richtung der S-Bahn-Station Blankenberg wendet und dann über einen heute nicht asphaltierten Feldweg auf die Siegrbrücke der Bahnstrecke zwischen Stein und Oberauel zusteuert (5). Der heute an dieser Bahnbrücke befindliche Fußweg ist allerdings sehr schmal und daher für den Radverkehr nicht nutzbar. Hierfür müsste eine neue Siegüberquerung für den Radverkehr errichtet werden. Diese sollte möglichst (wie in der Karte dargestellt) südlich der Bahnbrücke errichtet werden, um den Bahnübergang zwischen Oberauel und Auel einzusparen.

Für die Führung der Radroute sprechen die direktere Linienführung, die besseren Anbindung der S-Bahn-Station Blankenberg und der Orte Stein und Blankenberg sowie die verkehrsärmere Führung unter Vermeidung der K36. Ohne Ausbau der Feldwege und vor allem der Brücke kommt diese Führung der Pendlerroute allerdings nicht in Frage. Einstweilen muss die Route daher dem Siegradweg weiter folgend mit der K36 über die Sieg und dann über die Halberger Straße-Aueler Straße in Richtung Auel geführt werden.

Dem Siegradweg folgend führt die Radpendlerroute durch Auel und östlich des Ortes dann über einen beschränkten Bahnübergang. Dieser Bahnübergang (6) ist in seinem jetzigen Zustand mit Rufschränke für eine Pendlerroute im Alltagsverkehr nicht geeignet und muss daher entsprechend umgebaut werden. Die Führung der Radpendlerroute westlich von Auel über einen bahnparallelen Weg unmittelbar nördlich der Bahnstrecke ist wegen zu großer Steigungen und enger Kurvenführungen im Bereich des Aueler Bahnübergangs nicht sinnvoll. So könnte zwar der Aueler Bahnübergang umgangen werden, doch eine alltagstaugliche Routenführung ist so kaum realisierbar.

Jenseits des Aueler Bahnübergangs führt die Route gemeinsam mit dem Siegradweg entlang der Bahnstrecke über zwei Siegrbrücken und Bülgenuel zur S-Bahn-Station Merten.

Karte	Foto	Ort	Maßnahme	Aufwand	Priorität
4	17 18	K36	Optimierung der Querung; provisorische Führung über K36 sollte zumindest durch Piktogramme auf der Fahrbahn verdeutlicht werden.	Gering	Mittel
4-5	19	Feldweg zur Siegbrücke bei Stein	Befestigung, idealerweise mit Asphalt	Mittel	Mittel
5	20 21	Siegbrücke	Neubau einer für den Radverkehr geeigneten bahnparallelen Brücke	Hoch	Mittel
6	22 23	Bahnschranke hinter Auel	Umbau der derzeitigen Bedienung als Rufschranke in eine „normale“ Schranke	Mittel	Hoch
6	24	Weg von Bahn- schranke zur Siegbrücke	Befestigung, idealerweise mit Asphalt	Mittel	Hoch



Foto 17: Die Querung der K36 sollte erleichtert werden – auch wenn/solange die Radpendlerroute nicht hier geführt wird, da mit diesem Weg Blankenberg und die zugehörige S-Bahn-Station an die Radpendlerroute angebunden werden.



Foto 18: Bei Führung der Pendlerroute über die Brücke der K36 sollte die Aufteilung der Verkehrsräume angepasst werden – der derzeit vorhandene Mehrzweckstreifen ist nur in einer Richtung nutzbar.



Foto 19: Der Weg in Richtung Bahnbrücke ist für die Nutzung als Pendlerroute auszubauen.



Foto 20: Der Fußweg über die Bahnbrücke von Stein-Auel ist für die Nutzung durch den Radverkehr deutlich zu schmal.



Foto 21: Die Radbrücke sollte auf der südlichen Seite der Bahnbrücke errichtet werden, um den Bahnübergang zwischen Oberauel und Auel zu vermeiden.



Foto 22: Bei der bahnparallelen Führung nördlich der Bahn bei Auel ist vor allem die starke, kurvige Steigung in unmittelbarer Nähe der Aueler Bahnübergangs nicht alltagstauglich.

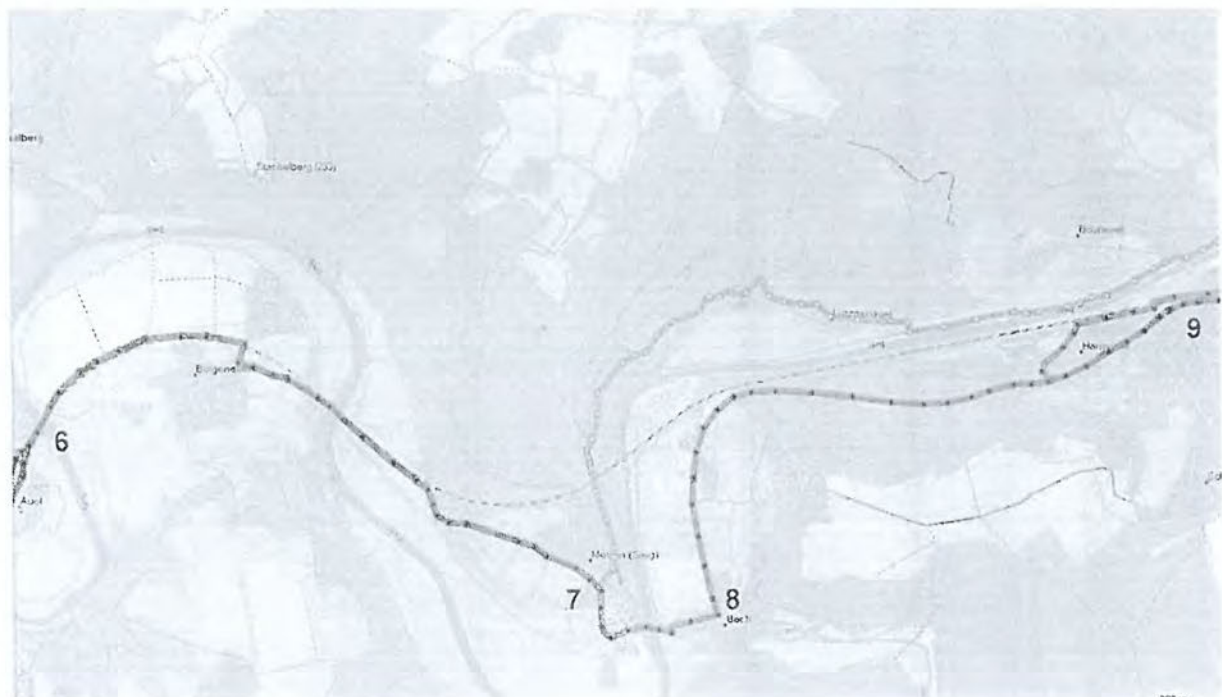


Foto 23: Der bei Auel befindliche Bahnübergang mit Rufschränke ist überwiegend geschlossen – hier muss für die Pendlerroute eine geänderte Schrankenanlage errichtet werden.



Foto 24: Der Weg von der Bahnschranke bei Auel bis zur Siegbücke ist derzeit noch nicht asphaltiert.

3. Detailüberlegungen zur Route im Bereich der Gemeinde Eitorf



Von der Brücke hinter Auel (6) führt die Pendlerroute gemeinsam mit dem Siegradweg bahnparallel nach Bülgenuel, wechselt dort über eine Brücke die Bahnseite und führt dann über eine bahnparallele Brücke gemeinsam mit dem Siegradweg zur S-Bahn-Station Merten. Vor Merten gäbe es die Möglichkeit, den Weg durch die Siegaue und den Pferdehof zu führen, wodurch etwas Steigung vermieden werden könnte. Wegen des erforderlichen Ausbaus dieses Weges, der schwierigen Führung durch das Gelände des Pferdehofs und der nicht zu großen Steigung auf der Straße „Burgweg“ wird dies allerdings verworfen.

An der Mertener Kirche (7) zweigt der Siegradweg nach links ab, um am Nordufer der Sieg zu bleiben. Die Radpendlerroute wird hier allerdings auf das südliche Siegufer geführt, weil einerseits die Strecke des Siegradwegs hinter Merten eine nicht unerhebliche Steigung aufweist und andererseits die Führung südlich der Sieg die Möglichkeit eröffnet, die Pendlerroute durch das Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Eitorf zu führen. Hierdurch lassen sich Wohngebiete, Gewerbeflächen, Schulen und Einkaufsmöglichkeiten wesentlich besser erschließen als durch die periphere Führung nördlich der Sieg, die vor allem touristisch interessant ist.

Die Pendlerroute führt also über die Schloßstraße zur Brücke über die Sieg und dann jenseits der Sieg über „Am Sportplatz“ zur Hennefer Straße (L333). Hierdurch kann auf der L333 im Ortsteil Bach der Abschnitt zwischen Uckerather Straße und Zum Krabach vermieden werden, wo es keinen Radweg gibt und die Platzverhältnisse recht eng sind, sodass der Bau eines Radwegs hier schwierig werden dürfte. Hinter der Einmündung von „Am Sportplatz“ (8) ist dann ein Geh-Radweg in ausreichender Breite vorhanden, sodass er von der Pendlerroute genutzt werden kann.

Der straßenbegleitende Geh-Radweg steigt hinter Bach langsam an und verliert dann in der Ortszufahrt in Richtung Eitorf-Harmonie allmählich wieder an Höhe. Am Ortseingang Harmonie endet heute der Radweg entlang der L333. Dieser soll zwar hier demnächst weitergeführt werden, doch wird der zur Verfügung stehende Platz bis zur Ortsmitte Harmonie immer knapper. Insbesondere im Bereich zwischen der Einmündung von „Am Erlenbach“ und der Kreuzung mit „Zum Gransbach“/L86 (9) ist für eine Radweg in ausreichender Breite praktisch kein Platz vorhanden. Die in blauer Farbe dargestellte Führung über die L333 kann daher in diesem Bereich nur als provisorische Lösung angesehen werden.

Mittelfristig sollte angestrebt werden, die Radroute im Bereich des Ortsteils Harmonie abseits der L333 zu führen. Hierzu kann die Radroute kurz hinter dem Ortseingang über die Klärwerk-Zufahrt zum bahnparallelen Weg „Am Sand“ heruntergeführt werden, dem die Route dann Richtung Osten folgt. Um nicht am Ende dieses Weges (9) dann doch wieder auf die L333 zurückzufahren, müsste hier eine Möglichkeit geschaffen werden, die Bahngleise zu unterqueren und dann jenseits der Gleise über eine heutige Wiesenfläche zur L86 zu gelangen.

Karte	Foto	Ort	Maßnahme	Aufwand	Priorität
6-7		Merten, Burgweg und Schloßstraße	Umgestaltung als Fahrradstraßen	Gering	Mittel
7-8	25	Merten, Schloßstr./ Am Sportplatz	Fahrradgerechter Umbau des Übergangs zwischen Schloßstr. und Am Sportplatz	Mittel	Hoch
7-8	26	Bach, Am Sportplatz	Umgestaltung als Fahrradstraße	Gering	Gering
8	26 27	Am Sportplatz/ Hennefer Str. (L333)	Errichtung einer Querungshilfe	Hoch	Hoch
8-9	29	Hennefer Str. (L333) im Ortsteil Harmonie	Fortführung des Geh-Radweges ab Ortseingang (inbes. falls Ausweichroute über „Am Sand“ nicht realisiert wird)	Hoch	Hoch
8-9	30	Hennefer Str./ Zufahrt Kläranlage	Errichtung einer Querungshilfe	Gering	Mittel
8-9	30	Zufahrt Kläranlage/ Am Sand	Umgestaltung als Fahrradstraße	Gering	Gering
9	31 32	Von Am Sand zur L86	Bau einer Bahnunterführung und eines jenseits der Bahn zur L86 führenden Weges	Hoch	Hoch



Foto 25: Hinter der Siegbrücke ist die Anbindung von der Schloßstraße zu Am Sportplatz für den Radverkehr zu ertüchtigen.



Foto 26: Die Straße „Am Sportplatz“ sollte zur Fahrradstraße umgestaltet werden; an der Einmündung in die Hennefer Straße (L333) ist eine Querungshilfe erforderlich.



Foto 27: Der Abschnitt der Hennefer Str. zwischen Uckerather Straße und „Zum Krabach“ hat keinen Radweg und die Platzverhältnisse sind beengt.



Foto 28: Weiter in Richtung Eitorf ist an der L333 ein genügend breiter Radweg vorhanden.



Foto 29: Der Radweg am Ortseingang zum Ortsteil Eitorf-Harmonie. Im hier anschließenden Abschnitt sollte ein Radwegbau möglich sein.



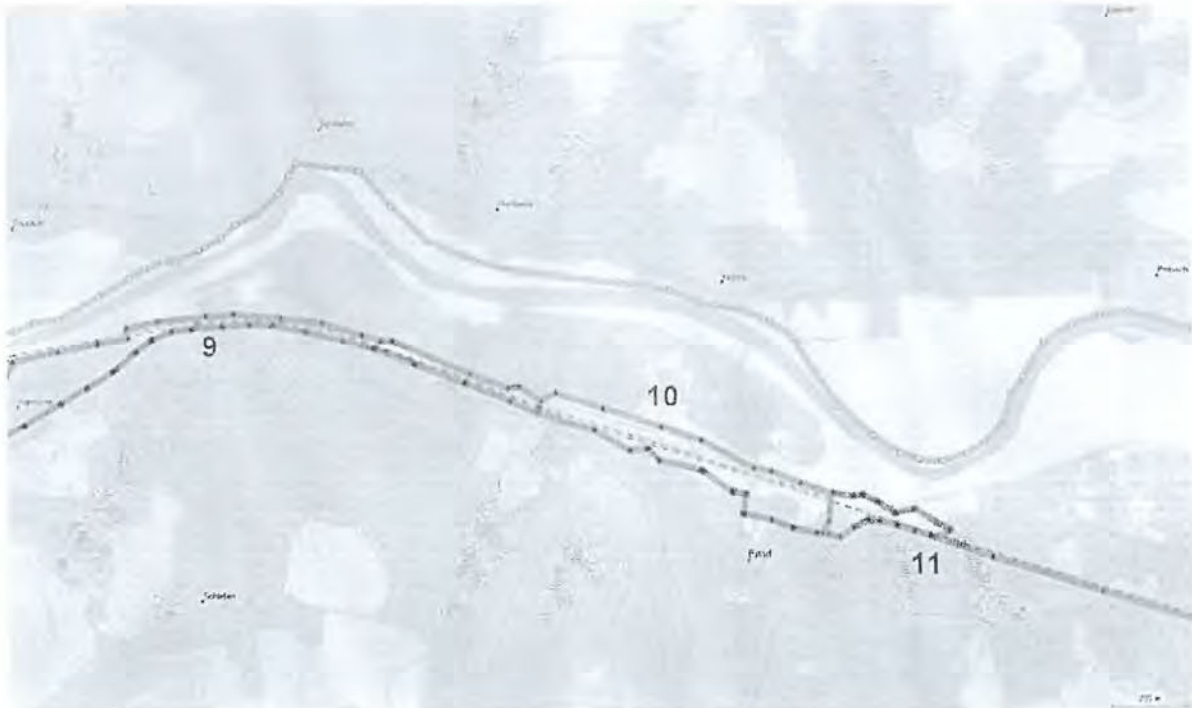
Foto 30: Nach ca. 150 m kann die Radroute links in die Zufahrt zur Kläranlage geführt werden; diese Straße sollte ebenso wie „Am Sand“ als Fahrradstraße gestaltet werden. Am Abzweig von der L333 ist eine Querungshilfe erforderlich.



Foto 31: in der Ortsmitte von Harmonie ist der Platz beengt und ein Radwegbau nur schwierig zu realisieren.



Foto 32: Die Weiterführung zur L86 erfordert eine Unterquerung der Bahngleise und führt dann über die hier abgebildete Wiese.



In Eitorf selbst kann die Route jenseits der L86 (9) auf beiden Seiten der Bahnstrecke fortgeführt werden. Der ADFC befürwortet die Route über den Spinnerweg nördlich der Bahn. Der Spinnerweg befindet sich zwar abschnittsweise in Privatbesitz, doch bietet er die Möglichkeit einer verkehrsarmen Routenführung und bindet zugleich einige Gewerbebetriebe an. Jenseits des Bahnübergangs Spinnerweg kann die Route dann über den vorhandenen Radweg am P+R-Gelände entlang an den Bahnhof geführt werden (10). Neben dem Bahnhof werden hier auch das Siegtal-Gymnasium, das Hermann-Weber-Bad, das Jugendcafé sowie einige weitere Ziele angebunden. Die Radroute überquert dann die Brückenstraße und führt durch den Siegpark. Da der Bahnübergang Siegstraße (11) mittelfristig stillgelegt werden soll, führt die Route durch die Unterführung am Parkweg und dann weiter über die Gartenstraße. Die heute sehr beengte Unterführung am Parkweg muss dazu so umgebaut werden, dass sie für den Radverkehr gut nutzbar ist. Bis dies der Fall ist und solange der Bahnübergang noch vorhanden ist, kann die Route zunächst weiter durch den Park bis zur Siegstraße geführt werden.

Die Alternativroute südlich der Bahn führt ab der Kreuzung mit der L86 (9) über die Bahnhofstraße (L333). In diesem Bereich ist an der L333 auf der nördlichen Straßenseite ein Radweg vorhanden, der für die Nutzung als Pendlerroute weiter ausgebaut werden sollte. Je weiter man zum Ortszentrum von Eitorf kommt, desto weniger Platz steht für den Radweg zur Verfügung. Daher könnte am Bahnübergang Spinnerweg die Bahnseite gewechselt werden, spätestens im Bereich des Bahnhofs (10) muss aber die Pendlerroute von der L333 weggeführt werden. Dies ist ebenfalls nicht ganz einfach. Denkbar ist eine Führung über die Schulgasse unmittelbar am Bahnhof vorbei, dann ein Stück über die Brückenstraße und zwischen Mosaikschule und REWE auf die Parkstraße zu, unter der Hochstraße hindurch und weiter über die Gartenstraße zur Siegstraße (11).

Karte	Foto	Ort	Maßnahme	Aufwand	Priorität
9	33	L86	Bau einer geeigneten Querungsmöglichkeit zum Spinnerweg	Mittel	Hoch
9-10	34 35 36	Spinnerweg, Am Viehof	Klärung der Eigentumsverhältnisse, wo erforderlich und möglich verbreitern, Umgestaltung als Fahrradstraße	Mittel	Mittel
10	37	Radweg am Bahnhof	Verbreiterung und Trennung vom	Hoch	Mittel

			Fußverkehr		
10-11	37	Brückenstraße	Schaffung einer geeigneten Quermöglichkeit in den Park hinein	Mittel	Hoch
10-11	38	Siegpark	Optimierung der Parkdurchfahrt, möglichst Trennung von Rad- und Fußverkehr	Mittel	Mittel
10-11	40	Parkweg	Ausbau der vorhandenen Unterführung, sodass sie für den Radverkehr nutzbar ist.	Hoch	Hoch
Alternativroute südlich der Bahn					
9-10		Bahnhofstraße (L333)	Optimierung des Radwegs an der Bahnhofstraße	Mittel	Mittel
10		Bahnhofstraße in Höhe des Bahnhofs	Schaffung einer Quermöglichkeit vom Radweg zum Bahnhof	Hoch	Mittel
10-11		Brückenstraße	Schaffung einer Durchfahrmöglichkeit von der Schulgasse zur Parkstraße	Hoch	Hoch
10-11	39	Parkstr.-Gartenstr.	Umgestaltung als Fahrradstraße	Gering	Mittel



Foto 33: Die Überquerung der L86 muss erleichtert werden, der Weg geradlinig bahnparallel zum Spinnerweg fortgesetzt werden.



Foto 34: Bei diesem Teil des Spinnerwegs müssen Eigentumsrechte beachtet werden, der Weg sollte möglichst verbreitert werden.



Foto 35: Dieser Teil des Spinnerwegs sollte zur Fahrradstraße umgestaltet werden.



Foto 36: Die Fahrradstraße sollte auf „Am Viehof“ bis hinter die Einfahrt zum P+R fortgeführt werden, wo der Radweg zum Bahnhof beginnt.



Foto 37: Der Radweg am Bahnhof ist zu verbreitern, die Querung der Brückenstr. zu erleichtern.



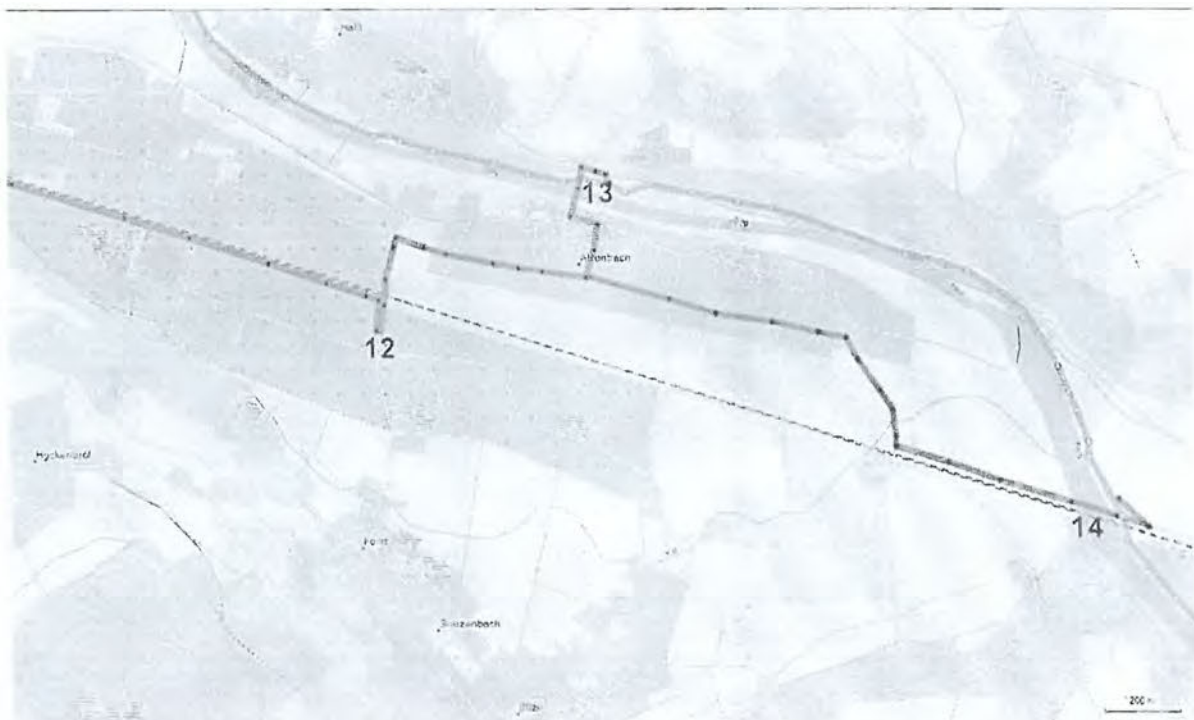
Foto 38: Der Weg im Park ist auszubauen, Fußverkehr möglichst vom Radverkehr zu separieren.



Foto 39: Die Gartenstraße sollte ebenso wie die Parkstraße Fahrradstraße werden.



Foto 40: Die Unterführung am Parkweg muss in eine für den Radverkehr nutzbar Zustand gebracht werden.



Vom Bahnübergang Siegstraße (11) aus führt die Radpendlerroute an der Südseite der Bahnstrecke entlang weiter nach Osten. Eine Führung über die Straße „Im Auel“ direkt durch das dortige Gewerbegebiet ist angesichts der Verkehrsbelastung dieser Straße zur Erschließung des gesamten Gewerbegebietes nicht zu empfehlen. Stattdessen wird auf der südlichen Bahnseite die Bogenstraße genutzt, die ebenfalls Gewerbeflächen berührt, aber insgesamt deutlich weniger Verkehrsbelastung aufweist. Am Ende der Bogenstraße führt die Route mit der Forster Straße unter der Bahn hindurch und biegt dann in die Canisiusstraße ein.

Die Führung über die Canisiusstraße umgeht die Nutzung der Windecker Straße (L333). Der hier vorhandene Geh-Radweg ist insbesondere für den Zweirichtungsverkehr deutlich zu schmal, Möglichkeiten eines Pendlerrounengerechten Ausbaus sind insbesondere in Brückennähe kaum vorhanden. Stattdessen bietet sich die Führung über die verkehrsarmen Straße Canisiusstraße-Funkenbitze-Siegtalstraße zur Siegbücke in Alzenbach an. Auf der Brücke selbst muss dann die vergleichsweise schmale Fahrbahn mit den Kraftfahrzeugen geteilt werden, bevor der Weg dann jenseits der Sieg zum Siegradweg heruntergeführt wird (13).

Für eine fahrradgerechte Querung der Sieg in Alzenbach müsste die Brücke, die neben der schmalen Fahrbahn heute nur noch 2 sehr schmale Gehwege bietet, verbreitert werden. Alternativ könnte neben der

bestehenden Brücke auf der östlichen Seite eine weitere Brücke für den Fuß- und Radverkehr errichtet werden (14), wodurch sich die Verkehrsarten auch besser entflechten ließen. Im Falle der Errichtung einer neuen Brücke könnte allerdings auch erwogen werden, die Radpendlerroute von Alzenbach aus zunächst über die Canisiusstraße weiterzuführen und dann eine Brücke für den Fuß- und Radverkehr parallel zur Bahnbrücke zu errichten. Über diese in der Karte blau dargestellten Variante würde man auf direktem Wege nach Stromberg gelangen und erst dort auf den Siegradweg treffen, der dann weiter in Richtung Windeck führt. Auf diese Weise würde auch die Engstelle des Siegradwegs in Höhe des Wehrs/Wasserkraftwerks Unkelmühle umfahren.

Karte	Foto	Ort	Maßnahme	Aufwand	Priorität
11-12	41	Bogestraße	Prüfung, inwieweit eine Umgestaltung als Fahrradstraße möglich ist	Gering	Mittel
12	43	Kreuzung Im Auel/ Am Fuhrweg/ Canisiusstr.	Optimierung der Radverkehrsführung von der Bahnunterführung in die Canisiusstr. mit Querungshilfe	Mittel	Hoch
12-13	44 45	Canisiusstraße- Funkenbitze	Umgestaltung als Fahrradstraße	Gering	Gering
13	46 47 48	Windecker Straße (Siegrbrücke L333)	Kurzfristig: Fahrrad-Piktogramme, Tempo-limit 30 km/h, Fahrrad-Überholverbot Mittelfristig Erweiterung der Brücke bzw. Neubau einer Brücke für den Fuß- und Radverkehr (ggf. auch bei Stromberg)	Hoch	Hoch



Foto 41: Es sollte geprüft werden, inwieweit die Bogestraße zur Fahrradstraße umgestaltbar ist.



Foto 42: Die Radroute führt mit der Forster Straße unter der Bahn hindurch. Der linksseitige Radweg ist hier nicht eindeutig beschildert.



Foto 43: Die sichere Passierbarkeit der Kreuzung aus der Unterführung im Hintergrund über den Radweg auf der rechten Seite in die Canisiusstr. (links im Bild) ist zu gewährleisten.



Foto 44: Die Windecker Straße (L333) ist in ihrem aktuellen Zustand für einen Geh-Radweg mit Zweirichtungsverkehr in ausreichender Breite nicht geeignet.



Foto 45: Die Canisiusstraße ist verkehrsberuhigt und gut geeignet, die Radpendlerroute anstelle der L333 zur Brücke zu führen.



Foto 46: Die Siegstraße wird nur ein kurzes Stück unmittelbar in der Nähe der Brücke genutzt – verkehrsberuhigende Maßnahmen sind zu empfehlen.



Foto 47: Der Kreuzungsbereich Siegstr./Windecker Str. ist so zu gestalten, dass ein gefahrloses Abbiegen des von der Brücke kommenden Radverkehrs möglich ist.



Foto 48: Die Siegbrücke im Zuge der Windecker Straße (L333) hat nur schmale Fahrbahnen und sehr schmale Gehwege. Die Situation sollte kurzfristig mit Piktogrammen, Tempolimit und Überholverbot entschärft werden. Mittelfristig bietet sich der Bau einer parallelen Brücke für den Fuß- und Radverkehr an.

Kontakt:

Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC)
Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg
Verkehrspolitische Gruppe Rhein-Sieg rechtsrheinisch
c/o Dr. Peter Lorscheid
Laurentiusstraße 25, 53859 Niederkassel
Tel. 0152 31934955



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:

- ☒ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
- ☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
- ☐ 3. Sonstige Beschlüsse

Gremium

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Datum der Sitzung

20.11.2023

Titel der Vorlage

Bürgerantrag "ADFC-Konzept für eine Radpendlerroute Hennef-Eitorf" vom 15.09.2023

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef - Eigenbetriebähnliche
Einrichtung - Stadtentwicklung, Liegenschaften
Vorl.Nr.: V/2023/4184
Datum: 24.10.2023

TOP: 1.5
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	20.11.2023	öffentlich

Tagesordnung

Tauschvereinbarung Flurbereinigung Mittlere Sieg 2

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss stimmt der Tauschvereinbarung der Flurbereinigungsbehörde zum Verfahren Mittlere Sieg 2 zu und beauftragt den Bürgermeister, alle dafür notwendigen Schritte zu veranlassen.

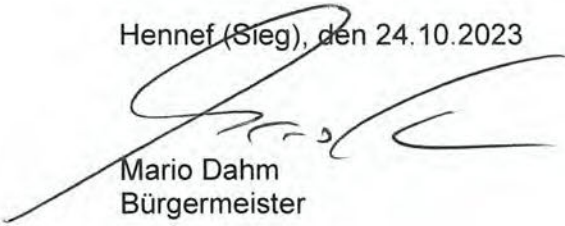
Begründung

Mit Beschluss der Bezirksregierung als Flurbereinigungsbehörde vom 18.12.2017 wurde das Verfahren Mittlere Sieg 2 angeordnet.

Teilnehmer der Flurbereinigung sind alle privatrechtlichen Eigentümer, deren Grundstücke im Gebiet der Flurbereinigung liegen. Das Verfahren wurde hauptsächlich auf Betreiben des Dezernates für Wasserwirtschaft bei der Bezirksregierung Köln zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie angeordnet. Ziel dieser auf Europaebene verabschiedeten Richtlinie ist die ökologische Aufwertung unserer Fluss- und Auenlandschaften, hier speziell der Sieg. Das Dezernat für Wasserwirtschaft hatte so eine Vielzahl ökologisch sinnvoller Projekte für die Renaturierung und Aufwertung der Auenlandschaft an den Ufern der Sieg vorgestellt. Die Stadt Hennef besitzt in den Uferregionen der Sieg zahlreiche, zum Teil sehr kleine Grundstücke, die zumeist wirtschaftliche ohne Wert sind. Auf der anderen Seite bieten diese Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz ein enormes Potential. Schon früh im Verfahren trat die Flurbereinigungsbehörde an die Stadt heran mit dem Ansinnen, genau diese Parzellen von der Stadt zu bekommen. Die Stadt hat sich in dieser Hinsicht offen für die Pläne des Dezernates für Wasserwirtschaft gezeigt und um ein adäquates Tauschangebot zur Kompensation der gewünschten Flächen gebeten. Darauf unterbreitete die Flurbereinigungsbehörde das Angebot, das landeseigene Grundstück Gemarkung Geistingen, Flur 1, Flurstück 88 in einer Größe von annähernd 9 ha der Stadt zu übertragen. Das Grundstück ist eine landwirtschaftliche, hochproduktive Fläche im Westen von Stoßdorf und enthält u.a. auch einen städtischen Bolzplatz, der zurzeit angepachtet werden

muss. Die Stadt hat bereits vor vielen Jahren versucht, diese Fläche vom damaligen Eigentümer zu erwerben, unterlag aber, weil die Landesregierung seinerzeit einen sehr hohen Preis (6 €/m²) geboten und gezahlt hatte.

Hennef (Sieg), den 24.10.2023

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a horizontal line and a small flourish.

Mario Dahm
Bürgermeister

Flurbereinigung Mittlere Sieg II
Az.: 33.44 – 5 17 02

Verhandelt: **TT.MM.2023**
in: Hennef (Sieg)

ONrn.: 10/00 (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung
Köln, Dez. 54 – Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Um-
weltschutz)
15/00 (Stadt Hennef)
3/00 (Die Anlieger)

GA 31

Anwesend:

Herr Rolf-Helmut Geldsetzer - Verhandlungsleiter -

Frau Regina Klein - technische Sachbearbeiterin -

von der Bezirksregierung Köln, Dez. 33

In der Flurbereinigung Mittlere Sieg II wird heute verhandelt mit:

1. Herrn Thomas Wilke, Bezirksregierung Köln, Dez. 54 – Wasserwirtschaft, ein-
schl. umweltbezogener Umweltschutz - (ONr. 10/00)
2. a) der Bürgermeister der Stadt Hennef (ONr. 15/00)
vertreten durch Herrn Reinhard Engels
unterzeichnungsbefugt gemäß
b) Herrn Dr. Volker Erbe - als technischer Betriebsleiter der eigenbetriebsähn-
lichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef (eESH, ONr. 30/00),
c) Herrn Klaus Barth -als kaufmännischer Betriebsleiter der eigenbetriebsähn-
lichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef (eESBH, ONr. 30/00)

zu 1.: persönlich bekannt

zu 2a): persönlich bekannt

zu 2b): ausgewiesen durch

zu 2c): ausgewiesen durch

Der Verhandlungsleiter erklärt:

Dem Flurbereinigungsverfahren Mittlere Sieg II unterliegen die folgend aufgeführten
Flurstücke:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche [ha]	Grundbuchblatt	Lfd. Nr. im Grundbuch
1	Geistingen	1	88	8,6663	8365	
2	Geistingen	51	178	0,7966	51	166
3	Geistingen	7	66	0,0326	7	37
4	Geistingen	7	70	0,1152	4869	1
5	Geistingen	7	71	0,3273	7	29
6	Geistingen	7	75	0,1152	7	30
7	Geistingen	7	76	0,0276	7	38
8	Altenbödingen	19	18	3,6224	1059	1
9	Altenbödingen	19	30	3,0480	1059	2
10	Altenbödingen	19	31	0,7466	1059	3
11	Altenbödingen	19	69	0,1360	1059	18
12	Altenbödingen	19	66	0,1934	1059	5
13	Lauthausen	4	618	0,6312	454	105
14	Striefen	6	12	0,7982	10125	27
15	Striefen	6	13	0,3030	2410	1
16	Striefen	6	14	0,2394	2410	2
17	Blankenberg	11	2	0,2155	10191	1
18	Blankenberg	11	3	0,1809	411	3
19	Blankenberg	11	4	0,2714	411	4
20	Blankenberg	11	34/16	0,3000	10013	1
21	Blankenberg	11	35/16	1,1473	10191	3
22	Striefen	8	73 tlw.	0,5693	10125	28
23	Striefen	8	214/74 tlw.	0,2320	10125	29
24	Striefen	8	396 tlw.	0,0058	10125	22
25	Blankenberg	10	175 tlw.	0,4745	Anliegereeigentum zu Flur 11 Nr. 35/16	

Eigentümer des Flurstücks lfd. Nummer 1 ist ausweislich der Eintragungen im Grundbuch von Geistingen das Land Nordrhein-Westfalen, Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, einschl. anlagenverzogener Umweltschutz, ONr. 10/00, vertreten durch den Erschienenen zu 1.

Eigentümerin der Flurstücke lfd. Nummern 2-13 und 18-19 ist ausweislich der Eintragungen in den Grundbüchern von Geistingen, Altenbödingen, Lauthausen, und Blankenberg die Stadt Hennef, ONr. 15/00, vertreten durch den Erschienenen zu 2a).

Die Flurstücke lfd. Nummern 14-17 und 20-24 befinden sich ausweislich der Eintragungen in den Grundbüchern von Striefen und Blankenberg im Sondervermögen der Stadt Hennef (ONr. 30/00). Die Verwaltung dieses Grundbesitzes unterliegt gemäß §1 Absatz 1 Nr. 5 der aktuellen Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef (eESBH). Sie werden vertreten durch den Erschienenen zu 2a)

und 2b). Gemäß § 6 Absatz 4 der Betriebssatzung ist durch den nachfolgend beschriebenen Tausch und die damit verbundene Übertragung auf die Stadt Hennef die Zustimmung des Rates der Stadt Hennef erforderlich.

Als Eigentümerin an einem Grundstück am Gewässer „Sieg“ steht dieser auch das anteilige Eigentum am Anliegereigentum der Onr. 3/00 zu. Dieser Anteil ist unter lfd. Nr. 25 aufgeführt.

Zweck des heutigen Verhandlungstermins ist der Abschluss einer Tauschvereinbarung.

Hierzu werden folgende Regelungen vereinbart:

1. Eine örtliche Bewertung der vorgenannten Flurstücke wird nicht durchgeführt. Der Tausch der Flurstücke findet auf der Grundlage der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren Mittlere Sieg II statt. Die Wertermittlungsergebnisse wurden im Juni 2023 zur Einsichtnahme offengelegt.
2. Es bestehen folgende Belastungen auf den aufgeführten Flurstücken:

Gemarkung Blankenberg, Flur 11 Flurstück 35/16

Grundbuch-Blatt	Lfd. Nr. im Bestandsverzeichnis	GB Abt.	lfd. Nr. der Eintragung	Belastungstext
10191	3	II	2	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Regenabwasserleitungsrecht) für die Stadt Hennef. Bezug: Bewilligung vom 28.06.1990. Eingetragen am 23.08.1990 in Blatt 287; unter Neufassung hierher übertragen am 09.11.2018.

Gemarkung Striefen, Flur 8, Flurstücke 73 und 214/74

Baulastenverzeichnis	Lfd. Nr.	Belastungstext
7379	1	Baulastübernehmer: Stadtbetriebe AöR Baulastbegünstigter: Stadtbetriebe AöR Baulast: Es wird gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Verpflichtung übernommen, gemäß der zeichnerischen Darstellung im Lageplan, der Bestandteil der Baulastübernahmeerklärung ist, hinsichtlich der geplanten und vorhandenen baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen auf dem Grundstück Gemarkung Striefen, Flur 8, Flurstück 73 das öffentliche Bau-recht so einzuhalten, als ob dieses Grundstück zusammen mit dem angrenzenden Grundstück Gemarkung Striefen,

		Flur 8, Flurstück 214/74 ein einziges Grundstück bildet (Vereinigungsbaulast). Eingetragen am 12.12.2012
7380	1	Baulastübernehmer: Stadtbetriebe AöR Baulastbegünstigter: Stadtbetriebe AöR Baulast: Es wird gegenüber der Bauaufsichtsbehörde die öffentlich-rechtliche Verpflichtung übernommen, gemäß der zeichnerischen Darstellung im Lageplan, der Bestandteil der Baulastübernahmeerklärung ist, hinsichtlich der geplanten und vorhandenen baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen auf dem Grundstück Gemarkung Striefen, Flur 8, Flurstück 214/74 das öffentliche Baurecht so einzuhalten, als ob dieses Grundstück zusammen mit dem angrenzenden Grundstück Gemarkung Striefen, Flur 8, Flurstück 73 ein einziges Grundstück bildet (Vereinigungsbaulast). Eingetragen am 12.12.2012

Die übrigen Flurstücke sind nicht belastet.

3. Die Erschienenen versichern, dass ihnen weitere als diese genannte Belastung nicht bekannt sind.
4. Den Erschienenen ist bekannt, dass die Flurbereinigungsbehörde sich Auskunft aus dem Kataster über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten eingeholt hat. Danach liegen keine Erkenntnisse über bestehende Altlasten oder verborgene Mängel vor, auch ein Verdacht über solche besteht nicht. Auch den Erschienenen liegen keine Erkenntnisse über das Vorhandensein von Altlasten oder Mängeln der Flurstücke vor und es sind ihnen diesbezüglich keine Verdachtsmomente bekannt. Sollten entgegen dieser Erklärung Altlasten oder verborgene Mängel auf den Tauschflurstücken festgestellt werden, so gelten die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz des Bodens (BBodSchG) vom 17.03.1998 in der jeweils gültigen Fassung, wonach unter Umständen Haftungsansprüche geltend gemacht werden können.
5. Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz (ONr. 10/00) gibt das nachfolgend aufgeführte Einlageflurstück ab:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche [ha]	(vorläufige) Wertzahlen
1	Geistingen	1	88	8,6663	291.862,25

Das vorgenannte Flurstück wird der Stadt Hennef (ONr. 15/00) zugeteilt.

Die Stadt Hennef gibt für die ONr. 15/00 sowie – mit Zustimmung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung auch für die ONrn 30/00 und 3/00 - die nachfolgend aufgeführten Einlageflurstücke ab:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche [ha]	(vorläufige) Wertzahlen
2	Geistingen	51	178	0,7966	20.531,00

3	Geistingen	7	66	0,0326	733,50
4	Geistingen	7	70	0,1152	2.485,50
5	Geistingen	7	71	0,3273	7.346,75
6	Geistingen	7	75	0,1152	2.592,00
7	Geistingen	7	76	0,0276	621,00
8	Altenbödingen	19	18	3,6224	91.574,25
9	Altenbödingen	19	30	3,0480	45.724,15
10	Altenbödingen	19	31	0,7466	14.268,25
11	Altenbödingen	19	66	0,1934	3.868,00
12	Altenbödingen	19	69	0,1360	2.879,00
13	Lauthausen	4	618	0,6312	11.046,00
14	Striefen	6	12	0,7982	13.968,50
15	Striefen	6	13	0,3030	5.302,50
16	Striefen	6	14	0,2394	4.189,50
17	Blankenberg	11	2	0,2155	4.440,50
18	Blankenberg	11	3	0,1809	2.826,00
19	Blankenberg	11	4	0,2714	5.349,25
20	Blankenberg	11	34/16	0,3000	5.621,95
21	Blankenberg	11	35/16	1,1473	22.988,50
22	Striefen	8	73 tlw.	0,5693	16.172,55
23	Striefen	8	214/74 tlw.	0,2320	6.508,34
24	Striefen	8	396 tlw.	0,0058	183,70
	Blankenberg	10	175 tlw. Anliegeregig.	0,4745	1.641,56
Summen				14,5294	291.862,25

Die vorgenannten Flurstücke werden dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz (ONr. 10/00) zugeteilt.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass kein zusätzlicher Geldausgleich festgesetzt wird und dieser Tausch wertgleich ist.

6. Es besteht weiter Einvernehmen darüber, dass Entschädigungen für wesentliche Bestandteile der Flurstücke (Aufwuchs, Teiche, Zäune, Brunnen, Gebäude etc.) im Wert der Landzuteilung enthalten sind und somit nicht gesondert festgesetzt werden.

Die Erschienenen sind mit folgenden Regelungen zu den Belastungen einverstanden: Das örtlich gebundene Recht wird vom Abfindungsempfänger übernommen. Die Baulast wird mit der Umsetzung der Neuvermessung im Flurbereinigungsplan entbehrlich. Sie wird von den jeweiligen Zuteilungsempfängern übernommen.

7. Das Flurstück Gemarkung Geistingen, Flur 1, Nr. 88, im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen mit einer Größe von 8,6663 ha wird von Herrn Josef Schopp, Brückenstraße 28, 53757 Sankt Augustin-Buisdorf bewirtschaftet. Die verpachtete Fläche beträgt nach Pachtvertrag vom 10.11.2022 insgesamt 8,4520 ha. Der Pachtpreis beträgt 2.512,90 Euro. Der Pachtzeitraum ist vom

11.11.2022 bis zum 10.11.2024. Die Pacht verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht 9 Monate vor Ablauf des Pachtjahres von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Die Flurstücke der Stadt Hennef und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtbetriebe Hennef (eESBH) unterliegen folgenden Pachtbedingungen:

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche [ha]	Bisheriger Pächter	Pachtvertrag (PV)
2	Geistingen	51	178	0,7966		
3	Geistingen	7	66	0,0326		nicht verpachtet
4	Geistingen	7	70	0,1152		nicht verpachtet
5	Geistingen	7	71	0,3273		nicht verpachtet
6	Geistingen	7	75	0,1152		nicht verpachtet
7	Geistingen	7	76	0,0276		nicht verpachtet
8	Altenbödingen	19	18	3,6224		
9	Altenbödingen	19	30	3,0480		
10	Altenbödingen	19	31	0,7466		
11	Altenbödingen	19	69	0,1360		
12	Altenbödingen	19	66	0,1934		
13	Lauthausen	4	618	0,6312		
14	Striefen	6	12	0,7982		
15	Striefen	6	13	0,3030		
16	Striefen	6	14	0,2394		
17	Blankenberg	11	2	0,2155		nicht verpachtet
18	Blankenberg	11	3	0,1809		nicht verpachtet
19	Blankenberg	11	4	0,2714		nicht verpachtet
20	Blankenberg	11	34/16	0,3000		nicht verpachtet
21	Blankenberg	11	35/16	1,1473		nicht verpachtet
	Blankenberg	11	35/16 Anlieger-eigentum	0,4200		nicht verpachtet
22	Striefen	8	73 tlw.	(0,5130) Teilfläche ohne Klärwerk		
23	Striefen	8	214/74 tlw.	(0,2094) Teilfläche ohne Klärwerk		

Die vorhandenen Pachtverträge werden vom jeweiligen Tauschpartner übernommen. Pachtzahlungen im Jahre 2023 stehen noch den bisherigen Tauschpartnern zu. Die Bezirksregierung Köln –Dezernat 54 - wird die Bewirtschafter/ Pächter über den Inhalt dieser Vereinbarung in Kenntnis setzen.

- Den Erschienenen ist bekannt, dass eventuelle Jagdpacht-/ Fischereipachtanteile aus dem unter Ziffer I.3. aufgeführten Grundbesitz ab dem 01.04.2024 dem

jeweiligen Zuteilungsempfänger zustehen Die zuständige Jagd- / Fischereigenossenschaft wird durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54 über den Besitzwechsel informiert.

9. Besitz, Verwaltung und Nutzung an den Flurstücken sollen am 01.01.2024 auf die jeweiligen Empfänger übergehen.
10. Die Erschienenen sind damit einverstanden, dass der jeweilige Tauschpartner für die in seinen Besitz übergegangenen Flurstücke bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes die aus dem Eigentum resultierenden Rechte wahrnimmt.
11. Das Eigentum geht erst mit dem in der noch zu erlassenden Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt auf die jeweiligen Empfänger über.
12. Die Erschienenen sind darauf hingewiesen worden, dass für die Tauschflurstücke keine Flurbereinigungsbeiträge nach § 19 FlurbG erhoben und auch keine Abzüge nach § 47 FlurbG vorgenommen werden.
13. Die Erschienenen verzichten auf eine Vermessung (Bekanntgabe der Abmarkung sowie der Anzeige von Flurstücksgrenzen) der o.a. Tauschflächen, da ihnen die Grenzen dieser Flurstücke bekannt sind.
14. Die Erschienenen sind seitens des Verhandlungsleiters darüber belehrt worden, dass der in dieser Verhandlung aufgeführte Grundbesitz nicht mehr veräußert oder belastet werden darf und dass gesetzliche Verfügungsverbote zugunsten des jeweils anderen Tauschpartners in das Grundbuch eingetragen werden. Diese Verfügungsverbote werden im Zuge der Berichtigung der öffentlichen Bücher durch die Flurbereinigungsbehörde gelöscht.
15. Die Zurechnungsfortschreibung wird von der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich zum 01.01. 2024 beantragt. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der jeweilige Tauschpartner die auf dem ertauschten Grundbesitz ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben.

Die Erschienenen erklären nochmals ausdrücklich:

Mit den unter Nrn. 1. - 15. getroffenen Regelungen sind wir vollinhaltlich einverstanden. Wir verzichten bzgl. der o. g. Flurstücke auf Erhebung eines Rechtsbehelfs gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.

Weiterhin erkennen wir entsprechende Festsetzungen im Flurbereinigungsplan Mittlere Sieg II bereits jetzt an und verzichten auf die Erhebung eines Rechtsbehelfs dagegen. Weiterhin verzichten wir auf Rechtsbehelf gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung.

Der Verhandlungsleiter erklärt:

Diese Tauschvereinbarung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Dezernentin des Teildezernats Fachliche Dienstleistung Verwaltung oder des Hauptdezernenten des Dezernats 33 der Bezirksregierung Köln.

vorgelesen

genehmigt

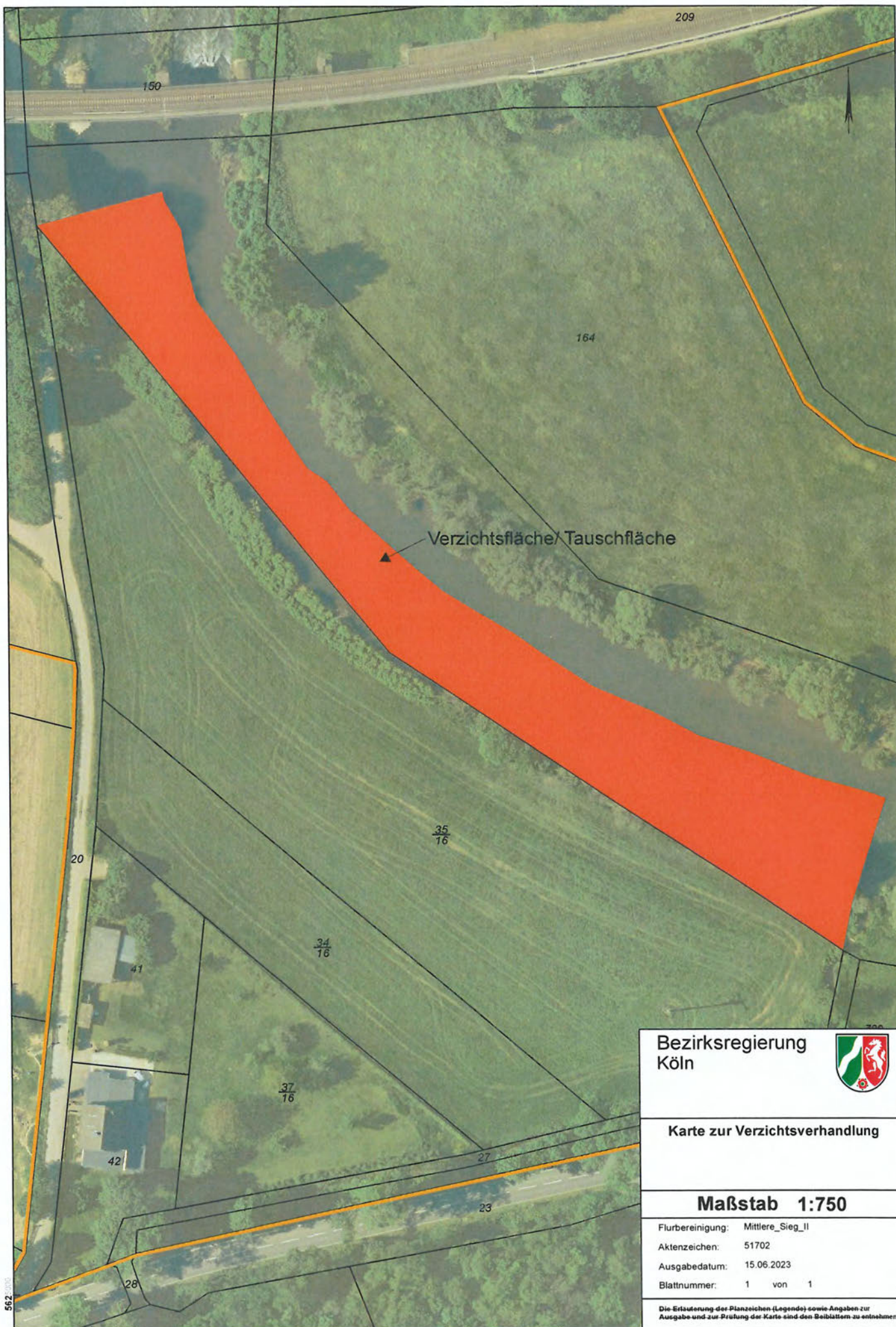
unterschrieben

geschlossen

Zu vorstehender Tauschvereinbarung wird die Zustimmung erteilt.

Köln, den

Im Auftrag



Bezirksregierung
Köln



Karte zur Verzichtsverhandlung

Maßstab 1:750

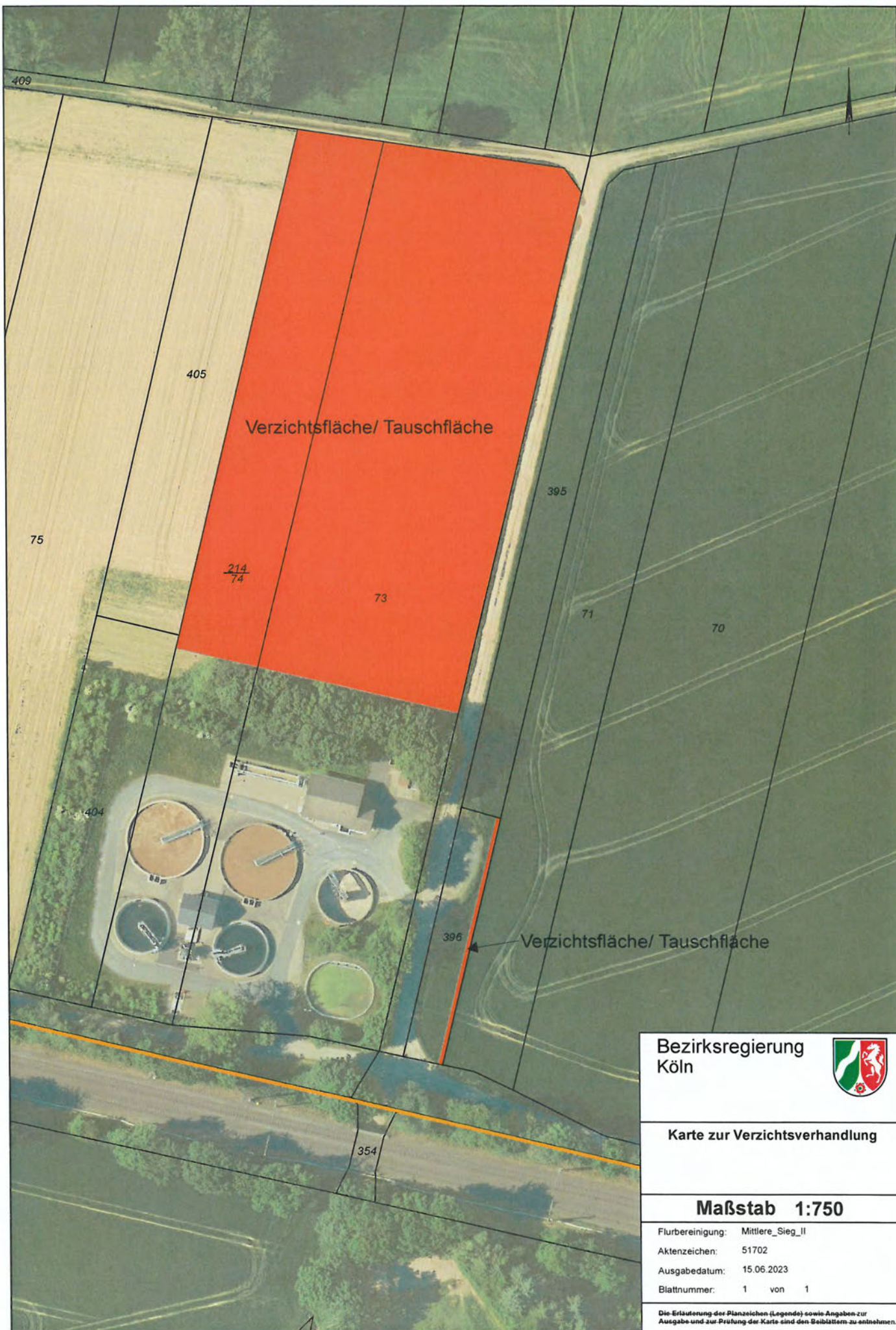
Flurbereinigung: Mittlere_Sieg_II

Aktenzeichen: 51702

Ausgabedatum: 15.06.2023

Blattnummer: 1 von 1

Die Erläuterung der Planzeichen (Legende) sowie Angaben zur Ausgabe und zur Prüfung der Karte sind den Beiblättern zu entnehmen.



Bezirksregierung
Köln



Karte zur Verzichtsverhandlung

Maßstab 1:750

Flurbereinigung: Mittlere_Sieg_II

Aktenzeichen: 51702

Ausgabedatum: 15.06.2023

Blattnummer: 1 von 1

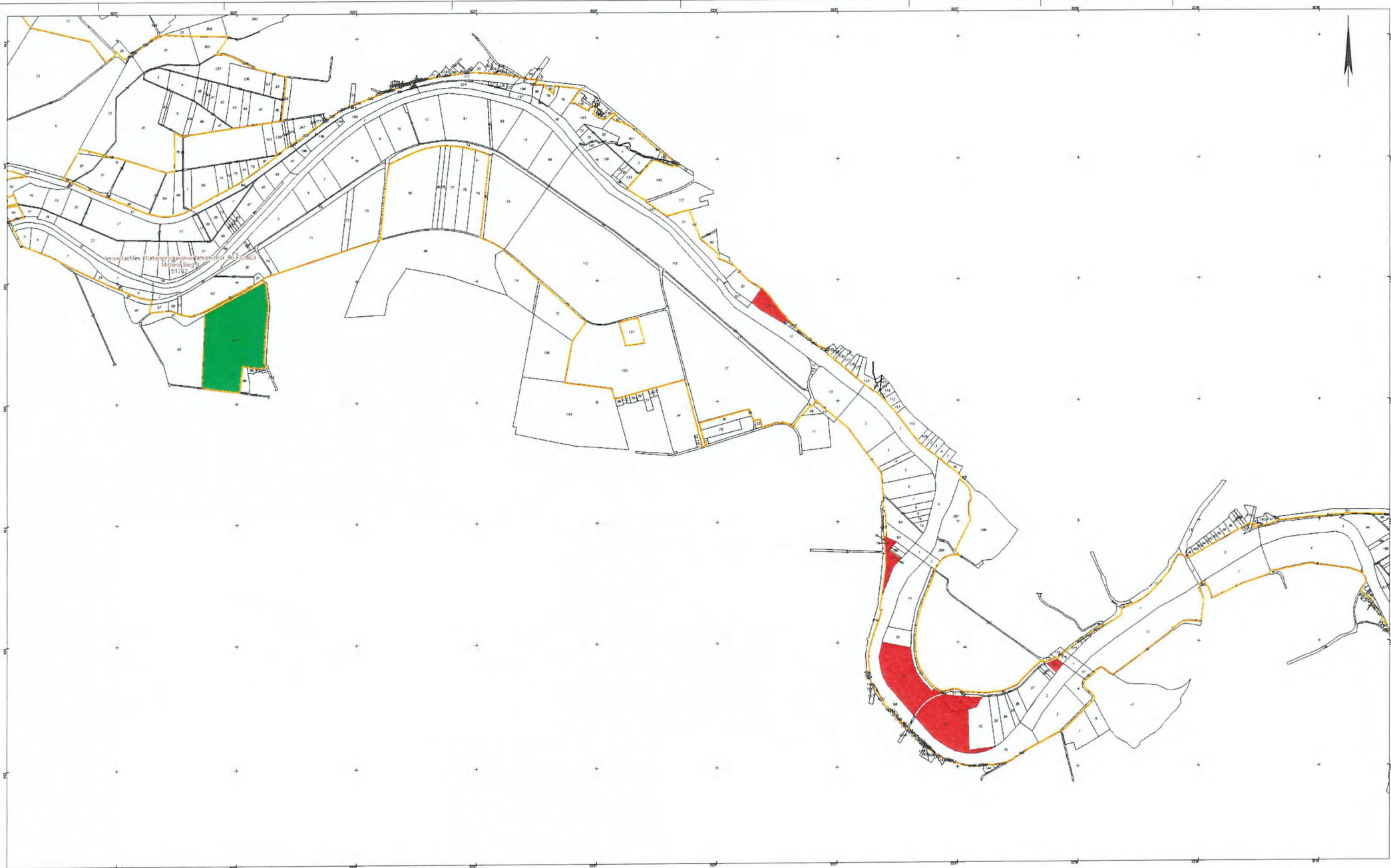
Die Erläuterung der Planzeichen (Legende) sowie Angaben zur Ausgabe und zur Prüfung der Karte sind den Beiblättern zu entnehmen.



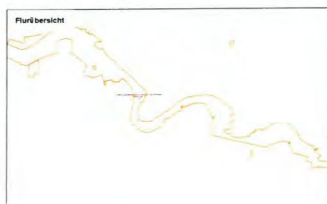
Bezirksregierung
Köln



Tauschkarte	
Stadt Hennef/Stadtbetriebe - Dez.54	
Maßstab 1:5.000	
Flurbereinigung	Mittlere_Sieg_II
Aktenzeichen:	51702
Ausgabedatum	15.06.2023
Blattnummer:	2 von 2
Die Erläuterung der Planzeichen (Legende) sowie Angaben zur Ausgabe und zur Prüfung der Karte sind den Beiblättern zu entnehmen.	



Bezirksregierung
Köln



Tauschkarte	
Stadt Hennef/Stadtbetriebe - Dez.54	
Maßstab 1:5.000	
Flurbereinigung	Mittlere_Sieg_II
Aktenzeichen	51702
Ausgabedatum	15.06.2023
Blattnummer	1 von 2
Die Erläuterung der Planzeichen (Legende) sowie Angaben zur Ausgabe und zur Prüfung der Karte sind dem Bestätigen zu entnehmen.	

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:

- ☒ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
- ☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
- ☐ 3. Sonstige Beschlüsse

Gremium

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Datum der Sitzung

20.11.2023

Titel der Vorlage

Tauschvereinbarung Flurbereinigung Mittlere Sieg 2

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef - Eigenbetriebähnliche
Einrichtung - Stadtentwicklung, Liegenschaften

TOP: 1,6

Vorl.Nr.: V/2023/4186

Anlage Nr.: 6

Datum: 25.10.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	20.11.2023	öffentlich

Tagesordnung

Einleitung eines Vergabeverfahrens für die Unterstützung durch einen Dienstleister bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels

Beschlussvorschlag

Der Einleitung eines Vergabeverfahrens für die Unterstützung durch einen Dienstleister bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels (Geltungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026) mit einer optionalen Fortschreibung (Geltungszeitraum 01.01.2027 bis 31.12.2028) wird zugestimmt, vorbehaltlich der vorhandenen Haushaltsmittel im genehmigten Haushaltsplan 2024.

Begründung

Mit Beschluss des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 13.02.2023 wurde mehrheitlich die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels für die Stadt Hennef beschlossen.

- Qualifizierte Mietspiegel müssen auf der Grundlage einer direkten Datenerhebung durch Befragung von Vermietern oder Mietern oder von beiden Gruppen erstellt werden (Primärdatenerhebung). Auch hier sind die Angaben zur Grundgesamtheit der mietrelevanten Wohnungen, zur Größe einzelner Erhebungseinheiten oder Stichprobengrößen sowie das mathematische Verfahren zur Ermittlung der Kaltmieten/m² in Grundzügen in einer gesonderten Dokumentation anzuzeigen und zu erläutern.
- In allgemeiner Form ist darzustellen, welche der personenbezogenen Daten, die ursprünglich für andere Zwecke erhoben wurden, der Mietspiegelersteller von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen erhalten hat und wozu diese Daten benötigt und verwendet wurden.

- Es ist darzulegen, welche Auswirkung die Größe sowie die Beschaffenheit und die Ausstattung der Wohnung, einschließlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit, auf die Höhe der Miete pro Quadratmeter hat.
- Zur Ermittlung von Wohnlagen soll untersucht werden, inwiefern sich durch Beschreibungen mittels vor Ort feststellbarer Faktoren wie insbesondere Bebauungs- und Verkehrsdichte, Zentralität, Infrastruktur, Begrünung oder vergleichbarer Kriterien Wohnlagen einteilen lassen. Wird hierdurch die Einteilung von Wohnlagen nicht sachgerecht ermöglicht, können weitere Bewertungsmaßstäbe wie Bodenrichtwerte oder Kriterien der allgemeinen Beliebtheit bestimmter Wohngegenden berücksichtigt werden.
- Weist ein qualifizierter Mietspiegel unterschiedliche Wohnlagen aus, so sind diese exakt zu verorten, etwa durch ein Straßenverzeichnis oder durch eine aussagekräftige Wohnlagenkarte.

Zum 01. Juli 2022 ist die Reform des Mietspiegelrechts in Kraft getreten (Mietspiegelreformgesetz – MsRG). Für alle Städte und Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern werden damit Mietspiegel bis zum 01. Januar 2023 verpflichtend (die Stadt Hennef hat mit Stand vom 25.10.2023 49.678 Einwohner).

Aufgrund der hohen Anforderungen an die Datenerhebung, der Erfordernis der Auswertung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen sowie der erforderlichen Dokumentation soll der Mietspiegel mittels eines externen Dienstleisters erstellt werden.

Zum Zwecke der Vergabe wurde von der Verwaltung ein Leistungsverzeichnis erstellt, dass als Anlage beigelegt ist.

Hennef (Sieg), den 25.10.2023



Mario Dahm
Bürgermeister

STADT Hennef

Vergabe der Neuerstellung des qualifizierten Mietspiegels (qMS) 2025 und optional dessen Fortschreibung 2027 für die Stadt Hennef.

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1	ANZUBIETENDE LEISTUNGEN	3
1.1	Gegenstand der Leistungen	3
1.1.1	Leistungen des Auftraggebers	3
1.2	Leistungsbeschreibung	3
1.2.1	Mietspiegelkonzeption und (Online-)Fragebogen	3
1.2.2	Grundgesamtheit, Stichprobenziehung und Datenschutzkonzept	3
1.2.2.1	Grundgesamtheit	3
1.2.2.2	Stichprobe und Stichprobenziehung	4
1.2.2.3	Datenschutzkonzept	4
1.2.3	Datenerhebung und Befragungsverfahren	4
1.2.3.1	Kreis der zu befragenden Personen	4
1.2.3.2	Befragungsarten	4
1.2.3.3	Ordnungswidrigkeitsverfahren	5
1.2.4	Beschaffenheits- und Ausstattungsmerkmale	5
1.2.5	Wohnwertmerkmal "Lage"	5
1.2.5.1	Gewünschtes Verfahren	5
1.2.5.2	Beschreibung der zur Verfügung gestellten Geoinformationsdaten	5
1.2.6	Datenauswertung und Berechnung eines Mietspiegels	7
1.2.6.1	Ausreißerbereinigung	7
1.2.6.2	Außergesetzliche Merkmale	7
1.2.7	Mietspiegeltext	7
1.2.8	Online-Mietenrechner	7
1.2.9	Erstellung einer Dokumentation und anonymisierter Datensatz	7
1.2.10	Teilnahme an Besprechungen und Sitzungen	7
1.2.11	Anpassung (Fortschreibung)	8
1.2.12	Optionale Positionen (zusätzlich beauftragbar)	8
1.2.13	Ansprechpartner für Auftraggeber und deren Kooperationspartner	8
1.3.14	Vergabezeitpunkt/Ausführungsfristen/Fertigstellungstermine	8
2	NUTZUNGS- UND VERWERTUNGSRECHTE	9
3	ANLAGEN	9
4	LISTE DER MIT DEM ANGEBOT VORZULEGENDEN UNTERLAGEN	10
	PRÜFUNG UND WERTUNG DER ANGEBOTE	11
4.1	Zuschlagskriterien	11
4.2	Zuschlagskriterium Preis	11
4.3	Zuschlagskriterium Qualität	12
4.4	Zuschlag	13
4.5	Kosten der Angebotserstellung	13
	EIGNUNG & REFERENZEN	14

Anzubietende Leistungen

1.1 Gegenstand der Leistungen

Es ist ein qualifizierter Mietspiegel (Geltungszeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2026) für die Stadt Hennef (im Folgenden: Auftraggeber) gemäß den Anforderungen des § 558d BGB, des Mietspiegelreformgesetzes (MsRG) und der Mietspiegelverordnung (MsV) zu erstellen. Die vom Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) herausgegebenen „Handlungsempfehlungen zur Erstellung von Mietspiegeln“ (erscheint 2022) in der jeweils aktuellen Form sowie die einschlägige Rechtsprechung sind ergänzend zu berücksichtigen.

1.1.1 Leistungen des Auftraggebers

Der Auftraggeber koordiniert die Arbeiten zur Durchführung der Mietspiegelerstellung, hält den direkten Kontakt zum Mietspiegelersteller und organisiert Sitzungen inkl. Bereitstellung der dafür benötigten Räume mit dem Mietspiegelersteller und den Mietspiegelbeteiligten.

Der Auftraggeber bereitet die Stichprobenziehung vor. Hierzu koordiniert er zwischen verschiedenen öffentlichen Stellen. Er beauftragt die Datenbereitstellung durch das Meldeamt und Steueramt. Er stellt Listen für die Vorabvereinbarung (geförderter Wohnraum und Wohnheime) zur Verfügung und übernimmt ggf. die Vorabvereinbarung der Auswahlgrundlage.

Der Auftraggeber stellt Anschreiben für die Datenerhebung zur Verfügung, der Auftragnehmer bietet den befragten Mieterhaushalten über eine Servicehotline eine zusätzlichen Kontaktmöglichkeit. Der Auftraggeber wirkt bei der Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel, Pressetermine) mit. Layout und Drucklegung der Mietspiegelbroschüre erfolgt durch den Auftraggeber selbst.

1.2 Leistungsbeschreibung

- Mietspiegelkonzeption und (Online-)Fragebogen (1.2.1)
- Grundgesamtheit, Stichprobenziehung und Datenschutzkonzept (1.2.2)
- Datenerhebung und Befragungsverfahren (1.2.3)
- Beschaffenheits- und Ausstattungsmerkmale (1.2.4)
- Wohnwertmerkmal "Lage" (1.2.5)
- Datenauswertung und Berechnung eines Mietspiegels (1.2.6)
- Mietspiegeltext (1.2.7)
- Online-Mietenrechner (1.2.8)
- Erstellung einer Dokumentation und anonymisierter Datensatz (1.2.9)
- Teilnahme an Besprechungen und Sitzungen (1.2.10)
- Optionale Anpassung (Fortschreibung) (1.2.11)
- Optionale Positionen (zusätzlich beauftragbar) (1.2.12)

1.2.1 Mietspiegelkonzeption und (Online-)Fragebogen

Die nachfolgend skizzierten Detailkonzepte der Gesamt-Mietspiegelkonzeption müssen vervollständigt und aufeinander abgestimmt werden. Weiterhin ist ein konkreter Zeitplan zu erstellen.

1.2.2 Grundgesamtheit, Stichprobenziehung und Datenschutzkonzept

1.2.2.1 Grundgesamtheit

Der Auftraggeber stellt auf der Grundlage von Art. 238 § 1 EGBGB folgende Unterlagen in Dateiform zur Verfügung:

- Angaben des Melderegisters zu allen volljährigen Personen: Familienname, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde, Einzugsdaten sowie Namen und Anschriften der Wohnungsgeber
- Namen und Anschriften der Grundstückseigentümer auf Basis der Grundsteuerdaten

- Adressen nicht mietspiegelrelevanter Wohnungen: Wohnheime, Pflegeeinrichtungen, Wohneinheiten mit Mietpreisbindungen (u.a. öffentlich geförderter Wohnraum)

1.2.2.2 Stichprobe und Stichprobenziehung

Der Auftragnehmer muss ein Konzept zur Stichprobenziehung unter Berücksichtigung der Anforderungen der MsV erarbeiten. Ggf. ist zu begründen, warum keine Schichtung nach Stadtteilen oder Ähnliches und/oder Gewichtungen erfolgt. Das Stichprobenkonzept ist mit Angebotsabgabe zu skizzieren. Die Stichprobe soll ausschließlich aus den Einwohnermeldedaten generiert werden.

1.2.2.2.1 Geforderter Stichprobenumfang

Es soll eine bereinigte Nettostichprobe (§ 10 Abs. 1 MsV) von **mindestens** 1000 Wohnungen geliefert werden. Eine abweichende Zielgröße für die bereinigte Nettostichprobe kann benannt werden; dies ist zu begründen. Zusätzlich zum Bruttostichprobenumfang, der auf aufgrund der zu liefernden bereinigten Nettostichprobe erforderlich ist, muss eine angemessene Ziehungsreserve berücksichtigt werden. Der geplante Bruttostichprobenumfang ist im Angebot transparent herzuleiten.

1.2.2.3 Datenschutzkonzept

Der Auftragnehmer soll weiter skizzieren, wie dem Datenschutz Rechnung getragen wird. Die datenschutz-relevanten Verarbeitungsprozesse werden von dem Auftraggeber und deren Kooperationspartnerin in Absprache mit dem Auftragnehmer mit den kommunalen Datenschutzbeauftragten abgestimmt.

1.2.3 Datenerhebung und Befragungsverfahren

1.2.3.1 Kreis der zu befragenden Personen

- Es soll eine konsekutive Befragung von Mietern und Vermietern durchgeführt werden, indem zunächst der Mieter und zu ausgewählten Angaben zusätzlich der Vermieter befragt wird.

1.2.3.2 Befragungsarten

- Online-Befragung:
Datenerhebung bzw. Befragung erfolgt online. Probanden werden per Post mit einem Anschreiben der Stadt angeschrieben. Auf diesem Anschreiben befindet sich unter anderem ein Zugangslink inkl. einem personalisierten Zugang (Zugangsschlüssel). Bei Mahnung wird automatisch zusätzlich die Beantwortung in schriftlicher Form angeboten.

Bei Beauftragung ist ein auf das Befragungskonzept ausgerichteter, schriftlicher Entwurf für einen Fragebogen zu erstellen. Ein Fragenbogenentwurf ist vom Auftragnehmer vorzulegen und mit dem Auftraggeber sowie weiteren eingebundenen Akteuren abzustimmen. n. Hierbei sind ergänzend Vorschläge des Auftraggebers, des Auftragnehmers sowie des Arbeitskreises Mietspiegel, insbesondere der Interessensvertreter der Mieter und Vermieter zu berücksichtigen. Die finale Version ist mit den vorgenannten Institutionen abzustimmen. Anschließend ist eine korrespondierende Online-Befragungsmöglichkeit zu erstellen.

Der Auftragnehmer erstellt bzw. überarbeitet für dieses Verfahren Entwürfe für alle notwendigen Grundlagen (Anschreiben der Stadt, Datenschutzhinweis der Stadt, Fragebogen etc.) in Abstimmung mit dem Auftraggeber und dessen Datenschutzbeauftragten und trägt die Kosten inkl. Druck, Versand inklusive Porto für Rückversand und Annahme des postalischen bzw. Online-Rücklaufs unter Verwendung einer Pseudonymisierung der Probanden. Der Rückversand muss für die befragten Haushalte kostenfrei sein und erfolgt an die Adresse des Auftragnehmers. Während des Befragungszeitraums wird durch den Auftragnehmer eine Telefon-Hotline (Montag bis Freitag, 8:00–18:00 Uhr) und eine Kontaktmöglichkeit per E-Mail mit zeitnaher Beantwortung zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer erstellt den Online-Fragebogen und stellt dem Auftraggeber und deren Kooperationspartnerin einen Link zur Verfügung. Es ist ein technischer und inhaltlicher Support bei Rückfragen zu leisten.

Nonresponder: Es ist grundsätzlich eine Non-Responder Analyse nach aktuellem Stand der Umfrageforschung durchzuführen. Die Vorgehensweise ist darzustellen und im Stichprobenumfang entsprechend zu berücksichtigen.

1.2.3.3 Ordnungswidrigkeitsverfahren

Gemäß § 1, Abs. 2 Mietspiegelreformgesetz (MsRG) sind die Probanden zur Auskunft verpflichtet. Bei Verletzung dieser Auskunftspflicht wird eine Ordnungswidrigkeit begangen. Bevor eine tatsächliche Umsetzung der Ordnungswidrigkeit mit einem Buß- oder Zwangsgeldverfahren durchgeführt werden kann, ist der Proband zweimal zu erinnern bzw. zu mahnen. Im Konzept muss daher zum einen eine Erinnerungs- bzw. Mahnaktion bei Ausbleiben der Auskunft enthalten sein und zum anderen, inwiefern vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Auskunftspflicht im Rahmen der Erhebung identifizierbar sein können. Der Auftragnehmer muss im Anschluss an die Befragung alle relevanten Informationen aus der Erhebungsphase zur Durchführung von Bußgeldverfahren zur Verfügung stellen. Das Bußgeldverfahren selbst ist nicht Teil der Leistung.

1.2.4 Beschaffenheits- und Ausstattungsmerkmale

Der Einfluss der Merkmale Größe, Beschaffenheit und Ausstattung muss im Wesentlichen gemäß § 18 i. V. m. § 6 MsV im qualifizierten Teil des Mietspiegels berücksichtigt werden. Hierzu ist ein Konzept zu entwickeln und darzustellen. Im Konzept muss enthalten sein, wie Modernisierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz erhoben und berücksichtigt werden. Das in bisherigen Mietspiegel verwendete Verfahren soll vor den Hintergrund der neuen Rechtslage kritisch überprüft und ggf. in enger Abstimmung mit dem Arbeitskreis Mietspiegel weiterentwickelt werden. Mit Angebotsabgabe soll das Verfahren, wie die energetischen Merkmale abgefragt werden, skizziert und Unterschiede zum bisherigen Konzept benannt werden. Im Rahmen der Datenauswertung ist sicherzustellen, dass verschiedene Optionen auf Preisrelevanz getestet werden können. Untermerkmale ohne wesentlichen Einfluss können auch in der Spanne berücksichtigt werden. Zur Einordnung des Einflusses von Untermerkmalen können Orientierungshilfen entwickelt werden, die nur Anforderungen an einen einfachen Mietspiegel erfüllen.

1.2.5 Wohnwertmerkmal "Lage"

1.2.5.1 Gewünschtes Verfahren

Die Wohnlagenermittlung ist vorrangig entsprechend der Anforderungen der MsV zu erstellen. Dabei sind zusätzlich folgende Anforderungen zu beachten: Sofern vorhanden, ist eine bisherige Wohnlagenermittlung zu berücksichtigen und möglichst konsistent weiterzuentwickeln.

Die Anzahl der erforderlichen Wohnlagen und die Wohnlagen selbst sind anhand eines schlüssigen Beurteilungskonzept entsprechend § 19 MsV anhand von Beschreibungen mittels vor Ort feststellbarer Faktoren zu bestimmen und zu plausibilisieren. Die Daten sollen nicht durch Befragung erhoben werden. Das Konzept ist im Angebot transparent zu erläutern.

1.2.5.2 Beschreibung der zur Verfügung gestellten Geoinformationsdaten

Zur Verfügung stehen georeferenzierte Daten, welche in folgendem Format bereitgestellt werden können

- a) Die in Tabelle 1 genannten Attribute können jeweils als Shapefile¹ zur Verfügung gestellt werden. Die Transformation von Koordinaten in Adressen sowie das Routing (Wegberechnung, Lärmberechnung) zu den Adressen der Probanden muss vom Auftragnehmer durchgeführt werden.
- b) Die in Tabelle 1 genannten Attribute werden vom Auftraggeber geroutet und exportiert, d. h. die entsprechenden Distanzen, Lärmpegel, CO₂-Werte können im Format .xlsx oder .csv an einen

¹ Ein Shapefile besteht aus mindestens drei Dateien: .shp dient zur Speicherung der Geometriedaten; .dbf Sachdaten (auch Attributdaten genannt) im dBASE-Format; .shx dient als Index der Geometrie zur Verknüpfung der Sachdaten

beliebigen Adressdatensatz gekoppelt werden. Die Daten können direkt für die Auswertung und ohne weitere Bearbeitung der Shapefiles vom Auftragnehmer für die Auswertung verwendet werden.

Sofern nicht vorhanden, soll der Auftragnehmer nach Auftragsvergabe überprüfen, ob und zu welchem Preis eine Beschaffung möglich ist. Für den Prüfauftrag ist ein optionaler Preis anzugeben. Über die Durchführung des Prüfauftrages entscheidet der Auftraggeber **mit Auftragserteilung**. Weiterhin ist für die Verarbeitung der Daten ein optionaler Preis anzugeben. Die Beschaffung der Daten wird nach Durchführung des Prüfauftrages entschieden.

Tabelle 1: Geodaten

Merkmal	Indikator	Bemerkung	vorhanden	Beschaffung prüfen
Bahnhof	Distanz in m	zu Bahnhof	☐	☒
Bodenrichtwert	Preis	der Richtwertzone	☐	☒
Bushaltestellen	Distanz in m	zu nächster Bushaltestelle	☐	☒
Gewerbe/Industriegebiet	Distanz in m	zu Rand des nächsten Gebietes	☐	☒
Grundschulen	Distanz in m	zu nächster Grundschule	☐	☒
Gymnasium	Distanz in m	zu nächstem Gymnasium	☐	☒
Hausärztliche Grundversorgung	Distanz in m	zu nächstem Hausarzt	☐	☒
Höhenlage	Höhe in m	der Wohnadresse	☐	☒
Innenstadtnähe	Distanz in m	zu Eingängen Innenstadt	☐	☒
Kitas	Distanz in m	zu nächster Kita	☐	☒
KLRG ² - Baublock	Nummer	des Baublocks	☐	☒
KLRG - Stadtteil	Nummer und Name	des Stadtteils	☐	☒
KLRG - Stadtviertel	Nummer	des Stadtviertels	☐	☒
Lärm Bahn 24h	Lärmwert in db	liegt in Lärmzone	☐	☒
Lärm Bahn Nacht	Lärmwert in db	liegt in Lärmzone	☐	☒
Lärm Straße 24h	Lärmwert in db	liegt in Lärmzone	☐	☒
Lärm Straße Nacht	Lärmwert in db	liegt in Lärmzone	☐	☒
Naherholungsgebiete	Distanz in m	zu Rand des nächsten Gebietes	☐	☒
Parks	Distanz in m	zu nächstem Park	☐	☒
Realschulen	Distanz in m	zu nächster Realschule	☐	☒
Spielplätze	Distanz in m	zu nächstem Spielplatz	☐	☒
Supermärkte	Distanz in m	zu nächstem Markt	☐	☒
Supermärkte/Nahversorgung	Distanz in m	zu nächstem Markt	☐	☒

² KLRG = kleinräumige Gliederung

1.2.6 Datenauswertung und Berechnung eines Mietspiegels

Methode

Die Datenauswertung soll anhand der Regressionsanalyse erfolgen

Diese vorstehend spezifizierte Methode ist anhand des konkret vorliegenden Datensatzes zu überprüfen und ggf. anzupassen, sofern die Verwendung der Methode anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen widerspricht..

Das Datenmaterial muss in Bezug auf Vollständigkeit und Übertragungsfehler kontrolliert sowie hinsichtlich Plausibilität analysiert werden. Ggf. muss eine Nachbefragung bei unvollständig oder unplausiblen Angaben im Fragebogen gemacht werden. Die Vornahme erforderlicher Gewichtungen im Rahmen der Auswertung ist zu begründen und mit dem Arbeitskreis Mietspiegel abzustimmen.

1.2.6.1 Ausreißerbereinigung

Bei Regressionsmietspiegeln ist eine Ausreißerbereinigung nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen unter der Verwendung statistischer Standardmethoden und der Berücksichtigung außergesetzlicher Merkmale durchzuführen.

1.2.6.2 Außergesetzliche Merkmale

Die Verwendung außergesetzliche Merkmale sollen bei der Wahl des Regressionsmodells, bei der Bemessung von Spannen nach § 16 Absatz 3 MsV und bei der Ausreißerbereinigung geprüft und ggf. umgesetzt werden.

1.2.7 Mietspiegeltext

Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber bzw. dem Arbeitskreis Mietspiegel einen inhaltlichen Mietspiegelentwurf vor und erstellt anhand deren Anmerkungen eine vollständige Endversion im Format (MS-Word, docx). Das endgültige Layout des Mietspiegels übernimmt der Auftraggeber.

1.2.8 Online-Mietenrechner

Der Auftragnehmer programmiert parallel einen (neuen) Online-Mietenrechner mit interaktiver Berechnungsmöglichkeit für die Geltungsdauer des Mietspiegels vom 01.01.2025 bis 31.12.2026 (vgl. Umfang hierzu: Stadt Siegburg und stellt diesen bereit.

Erforderlich ist ein benutzerfreundliches und barrierefreies Layout für Desktops und mobile Geräte mit unterschiedlichen Bildschirmgrößen (responsives Webdesign), die Beachtung des jeweiligen städtischen CI/CD, die Einbindung des städtischen Logos sowie die Berücksichtigung der Barrierefreiheit. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftragnehmer bei der Implementierung auf seinen Internetseiten.

1.2.9 Erstellung einer Dokumentation und anonymisierter Datensatz

Der Auftragnehmer erstellt eine den Vorgaben der MsV entsprechende Dokumentation für den Auftraggeber. Die Dokumentation ist zeitgleich mit dem Mietspiegel vorzulegen.

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für Zwecke nach Art. 238 § 3 Abs. 4 EGBGB einen anonymisierten Datensatz zur Verfügung.

1.2.10 Teilnahme an Besprechungen und Sitzungen

- Teilnahme an internen Sitzungen per Telefon oder digital nach Bedarf mit dem Auftraggeber im Rahmen der Projektplanung und -durchführung (voraussichtlich insgesamt ca. vier Stunden).

- Teilnahme an drei Sitzungen digital und zwei Sitzungen in Präsenz mit dem Arbeitskreis Mietspiegel (pro Sitzung ca. drei Stunden).
- Teilnahme an einer Sitzung in Präsenz im Gremium mit Projektpräsentation und die Teilnahme in Präsenz/digital an einer Pressekonferenz.
- Bei Fortschreibung des Mietspiegels nach zwei Jahren Teilnahme an einer Sitzung in Präsenz im Gremium mit Projektpräsentation.
- Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit sowie Reisekosten und Reisezeit sind einzukalkulieren.
- Wesentliche Überschreitungen der Sitzungsdauer oder zusätzliche Sitzungen sind als optionale Positionen abzurechnen. Sollten nach Maßgabe der aktuellen Pandemielage Sitzungen in Präsenz nicht möglich sein, sind die Sitzungen digital abzuhalten. Hierfür ist eine Kostenminderung anzugeben.

1.2.11 Anpassung (Fortschreibung)

Der qualifizierte Mietspiegel soll gemäß § 22 MsV unter Zugrundelegung einer Stichprobe zum 01.01.2027 angepasst werden. Hierzu ist ein optionales Alternativangebot anzugeben. Diesbezüglich obliegt die Entscheidung dem Auftraggeber, ob er das optionale Angebot der Fortschreibung des Mietspiegels annehmen möchte. Dies ist dem Auftragnehmer sechs Monate vor dem o.a. Stichtag mitzuteilen. Der Stichprobenumfang der Anpassung soll 50% des Umfangs der Stichprobe der Neuerstellung umfassen.

Ein fortgeschriebener Mietspiegelentwurf wird vorgelegt, eine Dokumentation erstellt und der Online-Mietenrechner durch den Auftragnehmer angepasst und im Rahmen der Geltungsdauer gepflegt. Der bisherige Online-Mietenrechner aus der Neuerstellung ist noch für zwei weitere Jahre bereit zu stellen.

1.2.12 Optionale Positionen (zusätzlich beauftragbar)

Weitere zusätzliche Termine z. B. Besprechungen zur Vorbereitung der Neuerstellung des Mietspiegels zusammen mit der Kooperationspartnerin und dem Arbeitskreis Mietspiegel, weitere Gremientermine oder Pressegespräche und weitere Arbeiten, sofern nicht in der Leistungsbeschreibung bereits aufgeführt.

- a) Kosten pro Termin digital einschl. Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit
- b) Kosten pro Termin in Präsenz einschl. Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit sowie Reisekosten und Reisezeit
- c) Stundensatz nichtwissenschaftliches Personal
- d) Stundensatz wissenschaftliches Personal

1.2.13 Ansprechpartner für Auftraggeber und deren Kooperationspartner

Der Auftragnehmer steht für fachliche Rückfragen während der Geltungsdauer des Mietspiegels zur Verfügung. Es werden Stundensätze für die schriftliche Beantwortung von fachlichen Rückfragen abgerechnet.

1.2.14 Vergabezeitpunkt/Ausführungsfristen/Fertigstellungstermine

Der Entwurf zum Zeitplan sollte nachfolgende Phasen umfassen (KW = Kalenderwoche).

Phase	Beschreibung	von (KW)	bis (KW)	Zeitaufwand (in KW)
1	Ausschreibungsphase			8-10
2	Vorbereitungsphase			8-10
3	Befragungs- oder Feldphase			8-10
4	Plausibilisierungs- und Auswertungsphase			8-10
5	Beschluss- und Anerkennungsphase			8-10
	Summe			

Eine Unterteilung in die einzelnen Arbeitsschritte wird grundsätzlich wie folgt veranschlagt. Der genannte Zeitaufwand ist zu prüfen und ggf. anzupassen.

Phase	Beschreibung	von (KW)	bis (KW)	Zeitaufwand (in KW)
1	Vergabe			8
2	Mietspiegelkonzeption, Planung und Abstimmung			4-8
2	Datenversand Adressdatei Melderegister und Grundsteuer			1
2	Datenaufbereitung			1
3	Befragungszeitraum			8
4	Plausibilisierungs- und Auswertungsphase			8
5	Fertigstellung Mietspiegelentwurf			4
5	Fertigstellung und Abstimmung Dokumentation			4
5	Beschlussfassung und Anerkennung in den Gremien			4-8

2 Nutzungs- und Verwertungsrechte

Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte zu dem erstellten Werk werden vom Auftragnehmer an den Auftraggeber bzw. deren Kooperationspartnern übertragen. Der Auftragnehmer ist Urheber des zu erstellenden Werkes. Die erhobenen Daten stehen nach Anonymisierung dem Auftragnehmer zu wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung. Der Auftragnehmer darf wissenschaftliche Leistungen nur veröffentlichen, sofern der Auftraggeber bzw. deren Kooperationspartner vorher erklärt haben, dass sie damit einverstanden sind. Mit der vereinbarten Vergütung ist die Nutzungsrechteinräumung vollständig abgegolten.

3 Anlagen

Neben dem vorliegenden Leitfaden sind u. a. die folgenden Anlagen nebst deren weiteren Anlagen unmittelbarer Teil und Gegenstand der Ausschreibung:

Anlage 1	Preisblatt
Anlage 2	Muster-Auftragsverarbeitungsvertrag

Anlage 1: Preisblatt

Position	nicht-optionale Leistung	Preis
1	Mietspiegelkonzeption und (Online-)Fragebogen	
2	Grundgesamtheit, Stichprobenziehung und Datenschutzkonzept	
3	Datenerhebung und Befragungsverfahren	
4	Energetische Beschaffenheits- und Ausstattungsmerkmale	
5	Wohnwertmerkmal "Lage"	
6	Datenauswertung und Erstellung eines Regressionsmietspiegels	
7	Mietspiegeltext	
8	Online-Mietenrechner	
9	Erstellung einer Dokumentation	
10	Teilnahme an Besprechungen und Sitzungen	

12	Optionale Fortschreibung für 2027 mittels Stichprobe
	Zwischensumme
13	optionale Leistungen
	Kosten pro Termin digital einschl. Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit
	Kosten pro Termin in Präsenz einschl. Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit sowie Reisekosten und Reisezeit
	Stundensatz nicht-wissenschaftliches Personal
	Stundensatz wissenschaftliches Personal
	Gesamtpreis

4 Liste der mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen

1	Angebotsformular (Komm D (D) Ang)
2	Preisblatt (Anlage 2)
3	Formular Verpflichtungserklärung Mindestlohn (Komm DE (D) Verpflicht LTMG MinEntgelt)
4	Angaben zum Bieter
5	Mietspiegelkonzeption mit Skizzen und Darstellung der Detailaufgaben
6	Ggf. Formular Verzeichnis Leistungen/Kapazitäten anderer Unternehmen (Komm DE (D) Erkl. Andere/Unter)
7	Muster-Auftragsverarbeitungsvertrag

Prüfung und Wertung der Angebote

4.1 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das unter Berücksichtigung der nachfolgend geschilderten Zuschlagskriterien wirtschaftlichste Angebot. Die Bewertung der Angebote erfolgt anhand folgender Gewichtung:

Pos.	Kriterium	Punkte	Gewichtung
1.	Preis	1.000	30 %
2.	Mietspiegelkonzeption	1.000	70 %
	Gesamt	2.000	100 %

4.2 Zuschlagskriterium Preis

Bewertungsmethode :

Der „Gesamtpreis“ der nicht-optionalen und der (einfach gewichteten) optionalen Positionen aus Anlage 2 (Preisblatt) fließt direkt mit einem Gewichtungsfaktor von 0,30 in die Formel unter Abschnitt 4.4, „Bewertungsmethode 1“ ein.

4.3 Zuschlagskriterium Qualität

Zuschlagskriterium Qualität fließt in die Bewertungsmethode ein. Die Punktevergabe sowie die Gewichtung der Leistungen erfolgen anhand nachfolgender Tabelle 2.⁴

Tabelle 2: Bewertung und Gewichtung der Leistungen

Position	nicht-optionale Leistung	Punkte	Gewicht	Gewichtete Summe der Qualitätspunkte
1	Mietspiegelkonzeption und (Online-)Fragebogen	100	1,25	125
2	Grundgesamtheit, Stichprobenziehung und Datenschutzkonzept	100	2,00	200
3	Datenerhebung und Befragungsverfahren	100	1,25	125
4	Energetische Beschaffenheits- und Ausstattungsmerkmale	100	0,50	50
5	Wohnwertmerkmal "Lage"	100	0,50	50
6	Datenauswertung und Erstellung eines Regressionsmietspiegels	100	2,00	200
7	Mietspiegeltext	100	0,50	50
8	Online-Mietenrechner	100	0,20	20
9	Erstellung einer Dokumentation	100	1,50	150
10	Teilnahme an Besprechungen und Sitzungen	100	0,10	10
11	Fortschreibung 2025 mittels Index	100	0,05	5
12	Fortschreibung 2025 mittels Stichprobe (alternativ zu Position 11)	100	0,15	15
	max. Summe der zu erreichenden Punkte	1100	1	1000
13	optionale Leistungen			
	Kosten pro Termin digital einschl. Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit			
	Kosten pro Termin in Präsenz einschl. Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit sowie Reisekosten und Reisezeit			
	Stundensatz nicht-wissenschaftliches Personal			
	Stundensatz wissenschaftliches Personal			

⁴ Unter Zuhilfenahme von Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2019): Das wirtschaftlichste Angebot – Hinweise zur richtigen Gestaltung und Wertung im Vergabeverfahren, [Link](#).

Die Leistungen aus Tabelle 2 werden anhand der nachfolgende Bewertungsmatrix (Tabelle 3) bewertet.

Tabelle 3: Bewertungsmatrix der Leistungen

Punkte	Erfüllung
100	Die sehr gut strukturierten und weit über durchschnittlichen Darstellungen/ Angaben/ Ansätze lassen eine besonders gute Leistung erwarten oder sind deutlich besser als in anderen Angeboten bzw. entsprechen den Erwartungen in einem besonderen Maße; insgesamt sehr gut.
80	Die strukturierten und nachvollziehbaren Darstellungen/ Angaben/ Ansätze lassen eine gute Leistung erwarten oder sind besser als in anderen Angeboten bzw. entsprechen insgesamt voll den Erwartungen; insgesamt gut.
60	Die durchschnittlichen Darstellungen/ Angaben/ Ansätze weisen einzelne Lücken und/oder Ungereimtheiten auf bzw. lassen eine durchschnittliche Leistung erwarten oder entsprechen insgesamt den Erwartungen; insgesamt befriedigend.
40	Die Darstellungen/ Angaben/ Ansätze weisen Lücken und/oder Ungereimtheiten auf bzw. lassen Schwächen bei der Leistung erwarten oder sind deutlich schlechter als in anderen Angeboten bzw. reichen nur teilweise an die Erwartungen heran; insgesamt ausreichend.
20	Die Darstellungen/Angaben/ Ansätze weisen erhebliche Lücken und/oder Ungereimtheiten auf bzw. lassen erhebliche Schwächen bei der Leistung erwarten oder sind erheblich schlechter als in anderen Angeboten, insgesamt mangelhaft.
0	Es sind keine verwertbaren Aussagen zu den geforderten Punkten enthalten, insgesamt ungenügend.

4.4 Zuschlag

Der Bieter mit dem höchsten Zuschlagsquotienten erhält den Zuschlag.

Bewertungsmethode :

Der Bieter mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.

$\text{gewichtete Punktzahl des Preises} \times \text{Gewichtung Preis (0,30)} + \text{gewichtete Punktzahl der Qualitätspunkte} \times \text{Gewichtung Qualität (0,70)} = \text{Gesamtpunktzahl}$

Wird für zwei oder mehrere Angebote nach Rundung die gleiche Gesamtpunktzahl ermittelt, erhält das Angebot mit der höheren Punktzahl für „Mietspiegelkonzeption“ den Zuschlag. Sollte es weiterhin zu einer Pattsituation kommen, entscheidet das Los.

4.5 Kosten der Angebotserstellung

Für das Bearbeiten und Erstellen des Angebots wird den Bietern keine Entschädigung gewährt.

EIGNUNGSPRÜFUNG

Eignung & Referenzen

Der Auftragnehmer oder dessen Mitarbeiter muss anhand von drei Referenzen innerhalb der letzten fünf Jahre zumindest nachweisen, dass

- 1.) ein vergleichbares Projekt hinsichtlich der Stadtgröße sowie des Leistungsumfangs erfolgreich umgesetzt wurde,
- 2.) die statistischen Kenntnisse bei einer zu benennenden Person des Projekts vorhanden sind (z. B. anhand eines Studiums im Bereich Volkswirtschaft, Statistik oder Mathematik) und
- 3.) diese für ein für qualifizierte Mietspiegel anerkanntes statistisches Modell umgesetzt wurden.

Die Referenzen sind wie folgt zu benennen:

- a. Auftraggeber inkl. Adresse
- b. Ansprechpartner
- c. Jahr der Fertigstellung des Projekts
- d. Ausführliche Erläuterung des Projekts und qualifizierten Person mit Blick auf die hier nachgefragte Leistung und den o.g. Mindestanforderungen

Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:

- ☒ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
- ☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
- ☐ 3. Sonstige Beschlüsse

Gremium

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Datum der Sitzung

20.11.2023

Titel der Vorlage

Mietspiegel

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef - Eigenbetriebähnliche
Einrichtung - Stadtentwicklung, Liegenschaften

TOP: 1.7

Vorl.Nr.: V/2023/4207

Anlage Nr.: 7

Datum: 02.11.2023

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	20.11.2023	öffentlich

Tagesordnung

Bürgeranfrage vom 13.09.2023 zur Erhaltung einer Firma am derzeitigen Standort; Anregung gemäß §24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt:

Die Ausführung der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

1. Wieso sind in der Verwaltungsvorlage V/2023/4043 keine Ausführungen zu dem betroffenen Unternehmen gemacht?

Grundstücksangelegenheiten sind nach Gemeindeordnung NRW nicht öffentlich zu beraten. Daher werden in öffentlichen Sitzungsunterlagen dazu keine Ausführungen gemacht. Den Ausschussmitgliedern lagen alle zur Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Informationen vor, auch wenn diese nicht in der öffentlichen Sitzungsvorlage gedruckt werden können. Der Beschluss zum Ankauf wurde im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 05.06.2023 einstimmig getroffen. Ein Kaufvertrag wurde in Folge dieses Beschlusses unterzeichnet.

2. Wieso sind in der Berechnung die Auswirkungen für das Unternehmen und die für die Stadt Hennef relevanten Daten nicht dargestellt (Verlust von Arbeitsplätzen, Gewerbesteuern)? Auf Antwort 1 wird verwiesen. Die Stadt Hennef unterstützt das Unternehmen bei der Suche nach einer geeigneten Immobilie zur Fortsetzung des Betriebs.

3. Ist ein Angebot der anderen Firma, deren Firmeninhaber seinen Betrieb einstellen will, als Standort für die Freiwillige Feuerwehr geprüft worden?

Es wurden sämtliche infrage kommenden Flächen im Gebiet überprüft, um die Vorgaben des Brandschutzbedarfsplanes erfüllen zu können. Dies dient der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in einem Teil des Stadtgebietes, der vom neuen Standort künftig schneller im Einsatzfall erreicht werden kann. Aufgrund der im Brandschutzbedarfsplan festgelegten Schutzzeiten, der planungsrechtlichen Beschränkungen und der verkehrlichen Gegebenheiten ist das mögliche Suchgebiet stark eingegrenzt, sodass am Ende zwei Alternativen dem Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wurden. Die alternative Fläche unter Nutzung des heutigen Park+Ride - Platzes (städtischer Besitz, planungsrechtliche Zulässigkeit, geeignete verkehrliche Erschließung) erschien dem Ausschuss am Ende nicht wirtschaftlich oder geeignet. Die in der Anregung gemäß §24 GO NRW konkret benannte Immobilie ist ebenfalls geprüft worden, eignet sich von Grundstücksaufteilung und vor allem Größe aber nicht für den Betrieb eines Feuerwehrstandortes.

4. Erfolgt der Erwerb des Grundstücks der Conrad-Röntgen-Straße 2 zu einem Kaufpreis, der dem Verkehrswert entspricht?

Der Kaufpreis ist nach Einschätzung der zuständigen Stellen sowie des zuständigen Ratsausschusses angesichts der begrenzten Verfügbarkeit von Flächen im Suchgebiet angemessen. Die Stadt Hennef ist, wie auch weitere Interessenten, auf die Immobilie aufmerksam geworden, nachdem diese durch den Eigentümer öffentlich zum Kauf angeboten wurde. Der Eigentümer hat sich entschieden, das Mietverhältnis mit dem derzeitigen Nutzer nicht fortsetzen zu wollen und die Immobilie zu veräußern. Andernfalls wäre sie im oben beschriebenen Suchraster gar nicht aufgetaucht.

5. Existiert ein Gutachten zum aktuellen Verkehrswert des zu erwerbenden Grundstückes?

Nein, es existiert kein Verkehrswertgutachten. Dennoch wurde das Objekt im Rahmen einer Verkehrswertermittlung durch einen internen Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken bewertet. Diese Bewertung kam zu dem Ergebnis, dass der aufgerufene Preis dem Marktwert entspricht.

6. Ist der nach § 5 Ziffer 3.1- und Ziffer 3.3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Hennef zuständige Ausschuss beteiligt worden?

Zuständig für Grundstücksgeschäfte ist nach Zuständigkeitsordnung der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses des Stadtrates. Dieser Ausschuss hat die Entscheidung einstimmig getroffen.

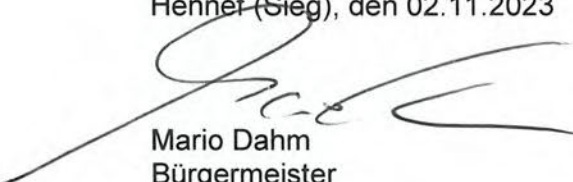
7. Sollte das Grundstück zu einem Kaufpreis erworben worden sein, dass dem Verkehrswert nicht entspricht, ist das Rechnungsprüfungsamt und die Kommission Haushaltssicherung beteiligt worden? Um wieviel Prozent ist der Verkehrswert überschritten worden?

Auf die Antwort 4 wird verwiesen. Die Haushaltskommission ist kein entscheidungsbefugtes Gremium und eine Beteiligung insofern nicht erforderlich. Dazu befugt ist der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss. Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden keine Einwände erhoben.

8. Mit welchen Maßnahmen wurde und wird das derzeit ansässige Unternehmen unterstützt, um einen alternativen Standort im Stadtgebiet von Hennef zu erhalten?

Die Wirtschaftsförderung der Stadt Hennef steht im engen Austausch mit dem Unternehmen und unterstützt aktiv bei der Suche nach einem neuen Unternehmensstandort. Potentielle Objekte im Hennefer Stadtgebiet werden identifiziert und geprüft. Außerdem werden dem Unternehmer unterstützende Kontakte vermittelt und lösungsorientierte Gespräche mit dem Ziel der Fortsetzung des Betriebes an einem neuen Standort geführt.

Hennef (Sieg), den 02.11.2023



Mario Dahm
Bürgermeister

[REDACTED]

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

15. SEP. 2023

13. September 2023

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)

hier: Erhaltung der Firma [REDACTED] am derzeitigen Standort, mindestens im Stadtgebiet von Hennef;

(Beschlussvorlage V/2023/4043 Realisierung eines weiteren Standortes für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg))

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Ausgabe des Stadtechos der 36. Kalenderwoche habe ich durch eine Anzeige erfahren, dass die Firma [REDACTED] bei der ich Kundin bin, ihren Standort in der Conrad-Röntgen-Str. 2, 53773 Hennef verlassen muss.

Daraufhin habe ich mich über die Hintergründe informiert. Aufgrund der mir hierzu, aus unterschiedlichen Quellen, vorliegenden Informationen habe ich mich entschlossen, eine Anregung nach § 24 GO NRW zu stellen.

Über das Rats-Informationssystem habe ich mir die Vorlage der Verwaltung für den Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss durchgelesen.

In der Verwaltungsvorlage finden sich keine Ausführungen dazu, dass die Entscheidung für einen weiteren Standort für die Freiwillige Feuerwehr an der Conrad-Röntgen-Str. 2, ein sehr kundenorientiertes und nach meinen Einschätzungen hervorragend geführtes Unternehmen seinen Standort aufgeben muss.

Die Verwaltungsvorlage führt nicht aus, dass durch die Entscheidung für diesen Standort, das Unternehmen mit fünf Beschäftigten, darunter zwei Auszubildenden und dem Inhaber in ihren Existenzen bedroht werden.

Auch die von diesem Unternehmen geleisteten Gewerbesteuern sind in der Berechnung nicht berücksichtigt.

Nach den mir vorliegenden Informationen plant die Firma [REDACTED] unmittelbar hinter McDonalds, also nur wenige Meter von dem Standort der Conrad-Röntgen-Str. 2 entfernt) den Betrieb aufzugeben und hat das Grundstück der Stadt zum Kauf angeboten. Ist diese Alternative geprüft worden?

Die von der Verwaltung nach der Verwaltungsvorlage einzig geprüfte Alternative einer Container-Lösung auf dem Parkplatz des „Park&Ride“ Parkplatzes Hennef Siegbogen erschließt sich mir nicht. Mitten in einem von Wohnbebauung umgebenen

Gebiet übergangsweise (lauf Verwaltungsvorlage für ca. 10 bis 15 Jahre) dort einen Feuerwehrstandort einzurichten, ist für mich nicht nachvollziehbar.

Ich bin gerne Bürgerin der Stadt Hennef und demokratisch getroffene Entscheidungen akzeptiere ich selbstverständlich, auch wenn Sie für mich Einschränkungen zur Folge haben. Die vorliegende Entscheidung stellt sich für mich allerdings so fragwürdig dar, dass ich eine Überprüfung anrege.

Und ich betone ausdrücklich, dass die Freiwillige Feuerwehr, deren Mitglieder ehrenamtlich für das Gemeinwohl im Einsatz ihr Leben riskieren, selbstverständlich von der Verwaltung, der Politik und der Bürgerschaft bestmöglich unterstützt werden muss.

Gleichwohl habe ich den Eindruck, dass im vorliegenden Verfahren die Interessen eines erfolgreichen Unternehmens und die hiermit verbundenen Existenzen nicht ausreichend berücksichtigt worden sind.

Ich bitte daher um Prüfung und Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wieso sind in der Verwaltungsvorlage V/2023/4043 keine Ausführungen zu dem betroffenen Unternehmen gemacht?
2. Wieso sind in der Berechnung die Auswirkungen für das Unternehmen und die für die Stadt Hennef relevanten Daten nicht dargestellt (Verlust von Arbeitsplätzen, Gewerbesteuern)?
3. Ist ein Angebot der Firma [REDACTED] deren Firmeninhaber seinen Betrieb einstellen will, als Standort für die Freiwillige Feuerwehr geprüft worden?
4. Erfolgt der Erwerb des Grundstücks der Conrad-Röntgen-Straße 2 zu einem Kaufpreis, der dem Verkehrswert entspricht?
5. Existiert ein Gutachten zum aktuellen Verkehrswert des zu erwerbenden Grundstückes?
6. Ist der nach § 5 Ziffer 3.1- und Ziffer 3.3 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Hennef zuständige Ausschuss beteiligt worden?
7. Sollte das Grundstück zu einem Kaufpreis erworben worden sein, dass dem Verkehrswert nicht entspricht, ist das Rechnungsprüfungsamt und die Kommission Haushaltssicherung beteiligt worden? Um wieviel Prozent ist der Verkehrswert überschritten worden?
8. Mit welchen Maßnahmen wurde und wird das derzeit ansässige Unternehmen, die Firma [REDACTED] unterstützt, um einen alternativen Standort im Stadtgebiet von Hennef zu erhalten?

Das Ergebnis der Prüfung können Sie mir gerne digital unter: [REDACTED] senden.

Bitte teilen Sie mir mit, in welcher Sitzung meine Anregung behandelt wird, da ggf. Interesse der Kundschaft der Firma [REDACTED] an einer Teilnahme besteht.

In der Hoffnung für alle Beteiligten eine akzeptable Lösung zu finden, verbleibe ich
mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Hennefer Klimacheck

Klimawirksamkeit von Beschlüssen

Einordnung des Beschlusses:

- ☒ 1. Der Beschluss ist rein administrativer Natur und entfaltet eindeutig keine Auswirkungen auf das Klima
- ☐ 2. Der Beschluss hat eine städtebauliche Planung oder die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zum Ziel
- ☐ 3. Sonstige Beschlüsse

Gremium

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Datum der Sitzung

20.11.2023

Titel der Vorlage

Bürgeranregung

Die Auswirkungen des Beschlusses im Hinblick auf seine Auswirkungen auf das Klima wurden geprüft. Ergebnis:

Es sind keine Auswirkungen auf das Klima zu erwarten.